

TÄTIGKEITSBERICHT

§ 42 Abs. 10 Universitätsgesetz 2002

Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen
Equal Opportunities Committee
WU Wien

Bericht
2018

Charlotte Khan, Martin Stegu, Stefan Perner, Elfriede Penz
Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende
Claudia Hochleitner-Wagner, Yana Kavrakova
Büro des AKG

Wien, im September 2019

Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen
Equal Opportunities Committee

T +43-1-313 36-5799 oder 5116, F +43-1-313 36-905799
Welthandelsplatz 1, 1020 Vienna, Austria
Gebäude D1, 2. Stock
ak-gleich@wu.ac.at
short.wu.ac.at/gleichbehandlung

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung.....	4
2. Einrichtung und Aufgaben des AKG	6
3. Mitglieder des AKG.....	6
4. Büro des AKG.....	9
5. Sitzungen des AKG.....	10
6. Tätigkeitsbereiche des AKG	12
6.1. Personalangelegenheiten der WU.....	12
6.2. Zusammensetzung von Kollegialorganen der WU.....	14
6.3. Sitzungs-, Kommissionsteilnahme.....	22
6.4. Einsprüche, Einspruchsanmeldungen und Beschwerden an die Schiedskommission der WU	23
6.5. Diskriminierungsfälle.....	24
6.5.1. Diskriminierung auf Grund des Geschlechts	24
6.5.2. Sexuelle bzw. geschlechtsbezogene Belästigung und Mobbing	25
6.5.3. Beratung	26
6.5.4. Frauenförderungsplan, Gleichstellungsplan	27
6.5.5. Geschlechtergerechte Sprache.....	28
Exkurs: Sprache und Queer	29
6.6. Reflexion der Tätigkeitsbereiche	30
6.6.1. Personalangelegenheiten an der WU.....	30
6.6.2. Schiedskommission	33
6.6.3. Berufungskommissionen	34
7. Außenkontakte/Vernetzung	35
7.1. Die Arbeitsgemeinschaft für Gleichbehandlung und Gleichstellung an Österreichs Universitäten (ARGE GLUNA).....	35
7.2. „Admina“	36
8. WU-interne Informations- und Beratungsk Kooperationen	37
8.1. Universitätsrat	37
8.2. Betriebsräte, Hochschüler*innenschaft.....	37
8.3. Personalabteilung, Abteilung für Personalentwicklung und -planung	37
8.4. Rektorat.....	38
9. AKG-Marketing	38
9.1. Homepage.....	38
9.2. wu-memo, STEIL!, move!	39
9.3. Informationskarte, Informationsblatt des AKG.....	39
10. Weiterbildungsaktivitäten.....	39
10.1. Teilnahme an Tagungen, Veranstaltungen	39
10.2. Coaching/Supervision/Rechtsberatung	40
11. Ausblick.....	41
12. Literatur	42
13. Anhang.....	43
13.1. Anhang 1 - Die Mitglieder des AKG der Wirtschaftsuniversität Wien	43
(in alphabetischer Reihenfolge)	43
13.2. Anhang 2 – AKG laut Satzung der WU	48
13.3. Anhang 3 – Die Mitglieder des AKG: Formale Grundlagen	50
13.4. Anhang 4 – Büro des AKG.....	51
13.5. Anhang 5 – Auskunfts-/Einsichtserteilung sowie Informationspflicht.....	52
13.6. Anhang 6 – Gleichbehandlungsgebote	53
13.7. Anhang 7 – Erlassung eines Frauenförderungsplans	54

1. Vorbemerkung

Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen der Wirtschaftsuniversität (im Weiteren AKG) legt hiermit den detaillierten Tätigkeitsbericht für das Jahr 2018 vor. Dies ist zugleich der nach § 42 Abs. 10 UG vorgesehene jährliche Bericht des AKG an den Universitätsrat und an das Rektorat.

Der vorliegende Bericht enthält eine systematisch aufbereitete Dokumentation der im Jahr 2018 angefallenen wesentlichen Tätigkeiten des AKG. Dieser zeigt den Stellenwert von Gleichbehandlung und Frauenförderung an der Wirtschaftsuniversität Wien (WU Wien) im Sinne der Aufgaben des AKG auf, informiert über gesetzliche Grundlagen der Tätigkeit des AKG und gibt einen Eindruck über das gleichstellungspolitische Verständnis des AKG bei deren Umsetzung.

Dem AKG-Team gehören elf Hauptmitglieder sowie elf Ersatzmitglieder an. Die neue Funktionsperiode des im Berichtszeitraum 2018 aktiven Teams hat am 13.01.2016 begonnen und lief bis Jänner 09.01.2019.

Der vorliegende Tätigkeitsbericht 2018 enthält – wie schon in den vergangenen Jahren – ergänzend zu den inhaltlichen Berichtspunkten im Anhang jene Passagen aus den betreffenden Gesetzen, mit denen die Aufgabenbereiche des AKG und seine Entscheidungsbefugnisse deutlich gemacht werden.

Mit einer bereits im Jahr 2015 in Kraft getretenen Änderung des Universitätsgesetzes wurden weitere Schritte zur Verbesserung der rechtlichen Grundlagen zur Gleichstellung gesetzt: Die Quote für Frauen in universitären Gremien wurde von 40 % auf 50 % angehoben. Dies hat dazu geführt, dass nun sehr viel intensiver nach Frauen gesucht wird, als es vorher der Fall war. An fast allen Universitäten, und so auch an der WU, gibt es ab dem Doktorat allerdings sinkende Frauenanteile im Karriereverlauf und daher ist es dringend nötig, den Frauenanteil insbesondere in der Kurie der Professoren und Professorinnen anzuheben, um eine genderechte Besetzung der universitären Gremien bei gleichzeitig fair verteilter Arbeitsbelastung auch tatsächlich umsetzen zu können.

Um die faktische Gleichstellung von Frauen, Männern, nicht-binären Personen sowie Personen mit Behinderung voranzutreiben, wurden zusätzlich zur Frauenquote weitere Instrumente wie insbesondere die Schaffung von Gleichstellungsplänen an Universitäten vorgesehen. Der Gleichstellungsplan dient – neben dem Frauenförderungsplan – zum einen der Umsetzung der verfassungsrechtlichen Vorgaben zur tatsächlichen Gleichstellung und Gleichbehandlung aller Universitätsangehörigen, zum anderen aber auch der Bewusstmachung und Umsetzung der so genannten Diversitätsdimensionen Alter, Behinderung, Ethnizität, Geschlecht, Religion, Weltanschauung und sexuelle Orientierung. Diese Kerndimensionen sind in unterschiedlicher Form im österreichischen Recht (z. B. Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG, Universitätsgesetz 2002 – UG, Bundes-Gleichbehandlungsgesetz – B-GlBG)

verankert und werden in einem eigenen Gleichstellungsplan, der Teil der Satzung der WU ist, konkretisiert. Das Recht auf Vorschlag des Gleichstellungsplans an das Rektorat – wie auch das Vorschlagsrecht für den Frauenförderungsplan – kommt dem AKG zu.

Der AKG hat 2018 in Kooperation mit dem Vizerektorat für Personal und der Stabstelle Gender and Diversity Policy einen Entwurf für den Gleichstellungsplan der WU erarbeitet, dieser konnte im Sommersemester 2018 fertiggestellt werden. Der neue Gleichstellungsplan wurde vom Senat in seiner 107. Sitzung am 20.06.2018 beschlossen. Er findet sich in Anhang 9 der Satzung der WU und ist mit Wirksamkeit vom 04.07.2018 in Kraft getreten.

An dieser Stelle möchten wir allen WU-Angehörigen, mit denen der AKG im Jahr 2018 zusammengearbeitet hat, danken. Ein besonderer Dank gilt den Betriebsräten für das wissenschaftliche und das allgemeine Personal sowie den Kolleg*innen in der Personalabteilung, der Ombudsstelle für Studierende und der Stabstelle Gender & Diversity Policy für die angenehme und konstruktive Zusammenarbeit.

Wir hoffen, dass dieser Bericht einen umfassenden Einblick in die Aufgabenfelder des AKG gibt und eine geeignete Informationsbasis für einen weiteren inhaltlichen Austausch zu den Themenbereichen Gleichbehandlung, Antidiskriminierung und Frauenförderung mit Vertreter*innen in Gremien im Speziellen und WU-Angehörigen im Allgemeinen darstellt.

Unser ganz besonderer Dank gilt natürlich den Mitgliedern des Arbeitskreises für ihren Einsatz und ihr „Standing“ in Sachen Gleichbehandlung – ohne sie wäre vieles nicht erreicht worden und eine in die Zukunft gerichtete Arbeit des AKG nicht möglich.

Charlotte Khan, Martin Stegu, Stefan Perner, Elfriede Penz
Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende

Claudia Hochleitner-Wagner, Yana Kavrakova
Büro des AKG

Wien, im September 2019

2. Einrichtung und Aufgaben des AKG

Der AKG der WU Wien wurde 1991 eingerichtet (§§ 39 und 40 UOG 1975; §§ 39 und 40 UOG 1993) und verfolgt in seiner Arbeit seither das Ziel, Diskriminierungen auf Grund des Geschlechts entgegenzuwirken.

Seit 2002 sind die Einrichtung und Aufgaben des AKG (d. h. im Wesentlichen Diskriminierung aufgrund des Geschlechts) im Universitätsgesetz 2002 geregelt (§ 42 UG). Durch das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (B-GIBG) wurde 2004 die Zuständigkeit des AKG über die Gleichbehandlung ohne Ansehen des Geschlechts hinaus durch das Hinzukommen neuer Diskriminierungsverbote erweitert auf Diskriminierungen aufgrund von ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Weltanschauung, Alter und sexueller Orientierung. Diese Erweiterung wurde im Universitätsrechts-Änderungsgesetz 2009 verankert.

Somit hat der AKG Diskriminierungen durch Universitätsorgane auf Grund des Geschlechts sowie auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung entgegenzuwirken und die Angehörigen und Organe der Universität in diesen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen (§ 42 Abs. 1 UG).

Seit der Novellierung des Universitätsgesetzes 2002 im Jahr 2014 bzw. 2015 (Inkrafttreten: 14.01.2015) wurde der in universitären Kollegialorganen anzustrebende Frauenanteil von 40 % auf 50 % angehoben, eine Anforderung, die gerade für Universitäten mit einem geringen Frauenanteil insbesondere in der Professor*innenkurie eine große Herausforderung darstellt.

Ist der Frauenanteil von mindestens 50 % nicht ausreichend gewahrt, so kann der AKG die Einrede der unrichtigen Zusammensetzung an die Schiedskommission der Universität erheben. Diese Einrede hat allerdings dann zu unterbleiben, wenn sachliche Gründe vorliegen. Ist das Kollegialorgan unrichtig zusammengesetzt und erhebt der AKG Einrede, sind die Beschlüsse des Kollegialorgans nichtig (§ 42 Abs. 8a UG).

Die Satzung der WU enthält einschlägige Bestimmungen, die die Rechte und Pflichten des AKG der Wirtschaftsuniversität Wien festlegen. Anhang 2 dieses Berichts („AKG laut Satzung der WU“) enthält Auszüge aus der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien, die für die Arbeit des AKG maßgeblich sind.

3. Mitglieder des AKG

Dem AKG haben laut Satzung der WU je drei Mitglieder aus dem Kreis der Personen nach § 8 Abs. 1 Z 1 bis 3 dieser Satzung und zwei Studierende anzugehören (§ 45 der Satzung der WU, VIII. Hauptstück Gleichbehandlung). Bei der Bestellung der

Mitglieder und Ersatzmitglieder ist auf deren Erfahrung in Angelegenheiten der Gleichbehandlung sowie der Frauenförderung Bedacht zu nehmen.

Der AKG der WU Wien besteht demnach aus je elf Haupt- und Ersatzmitgliedern, die von den im Senat vertretenen Gruppen von Universitätsangehörigen für eine Dauer von drei Jahren entsendet werden.

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des AKG sind bei der Ausübung ihrer Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden (§ 42 Abs. 3 UG). Sie dürfen bei der Ausübung ihrer Befugnisse nicht behindert und wegen dieser Tätigkeit in ihrem beruflichen Fortkommen nicht benachteiligt werden. Im Anhang 3 („Die Mitglieder des AKG: Formale Grundlagen“) sind die einschlägigen Bestimmungen der Satzung bzw. des Frauenförderungsplanes in Bezug auf die Mitglieder des AKG zusammengefasst.

Der Senat der WU hat in seiner 109. Sitzung am 28.11.2018 die Haupt- und Ersatzmitglieder des AKG für die Funktionsperiode 2019 – 2022 entsendet. Die Konstituierung des AKG der WU für die neue Funktionsperiode erfolgte in der Sitzung am 9. Jänner 2019. Die Mitglieder des AKG haben Charlotte Khan in der konstituierenden Sitzung am 09.01.2019 für die Funktionsperiode 2019 – 2022 zur Vorsitzenden des AKG wiedergewählt. Charlotte Khan nimmt die AKG-Agenden im Vorsitz-Team gemeinsam mit Stefan Perner (1. stellvertretender Vorsitzender) und Elfriede Penz (2. stellvertretende Vorsitzende) wahr.

Tabelle 1 gibt im Hinblick auf den zu berücksichtigenden Zeitraum für den vorliegenden Tätigkeitsbericht (2018) noch Auskunft über den Stand der Mitglieder und Ersatzmitglieder in der Funktionsperiode 2016 – 2019.

Der aktuelle AKG-Mitgliederstand für die Funktionsperiode ist unter short.wu.ac.at/gleichbehandlung zu finden.

Anhang 1 („Die Mitglieder des AKG der Wirtschaftsuniversität Wien“) enthält Hinweise über die organisationale Zugehörigkeit der Mitglieder sowie Statements zur Motivation der Tätigkeit im AKG.

Tabelle 1: Haupt- und Ersatzmitglieder des AKG der WU Wien
(Funktionsperiode 2016 – 2019)

Charlotte KHAN , Oberrätin Mag. ^a Vorsitzende	Institut für Slawische Sprachen
<u>Ersatzmitglied:</u> Mark STREMBECK, Assoz. Prof. PD Dr.	Institut für Wirtschaftsinformatik und Neue Medien
Martin STEGU , Univ.Prof. Dr. 1. stellvertretender Vorsitzender (bis 09.2018)	Institut für Romanische Sprachen
<u>Ersatzmitglied:</u> Sylvia FRÜHWIRTH-SCHNATTER, Univ.Prof. ⁱⁿ Dr. ⁱⁿ	Institut für Statistik und Mathematik
Stefan PERNER , Univ.Prof. Dr. 1. stellvertretender Vorsitzender (ab 10.2018)	Institut für Zivil- und Zivilverfahrensrecht III
<u>Ersatzmitglied:</u> Sylvia FRÜHWIRTH-SCHNATTER, Univ.Prof. ⁱⁿ Dr. ⁱⁿ	Institut für Statistik und Mathematik
Elfriede PENZ , ao. Univ.Prof. ⁱⁿ Dr. ⁱⁿ 2. stellvertretende Vorsitzende	Institut für Internationales Marketing Management
<u>Ersatzmitglied:</u> Katharina MADER, Dr. ⁱⁿ	Institut für Institutionelle und Heterodoxe Ökonomie
Saskia BÖHLER	ÖH WU
<u>Ersatzmitglied:</u> Iris Stromberger	ÖH WU
Bernadette KAMLEITNER , Univ.Prof. ⁱⁿ Dr. ⁱⁿ Dr. ⁱⁿ	Institut für Marketing & KonsumentInnenforschung
<u>Ersatzmitglied:</u> Jesus CRESPO CUARESMA, Univ.Prof. Dr.	Institut für Makroökonomie
Claudia HOCHLEITNER-WAGNER	Büro des AKG
<u>Ersatzmitglied:</u> Julia KRUPKA	Lehrorganisation
Johanna HOFBAUER , ao. Univ.Prof. ⁱⁿ Dr. ⁱⁿ	Institut für Soziologie & Empirische Sozialforschung
<u>Ersatzmitglied:</u> Elmar FÜRST, Assoz. Prof. PD Dr.	Institut für Transportwirtschaft und Logistik
Yasmin MAGED	ÖH WU
<u>Ersatzmitglied:</u> Dominik Fränzl (ab 16.05.2018)	ÖH WU
Silvia MILLE , Oberrätin Mag. ^a	Department für Management
<u>Ersatzmitglied:</u> Andrea SCHEIBENPFLUG	Studienrecht & Anerkennung
Michael MÜLLER-CAMEN , Univ.Prof. Dr. (Ersatzmitglied ab 10.2018)	Institut für Personalmanagement
<u>Ersatzmitglied:</u> Verena MADNER , Univ.Prof. ⁱⁿ Dr. ⁱⁿ (Hauptmitglied ab 10.2018)	FI für Urban Management and Governance
Hanne SCHWARZ , Amtsrätin	Institut für Wirtschaftsgeographie & Geoinformatik
<u>Ersatzmitglied:</u> Herbert LOICHT, Oberrat Dr.	Ombudsstelle für Studierende

4. Büro des AKG

Das AKG-Büro fungiert seit seiner Einrichtung im Jahr 2002 als zentrale Anlaufstelle für alle Angelegenheiten des AKG.

Das Büro befindet sich auf dem Campus WU im Gebäude D1, 2. Stock. Es umfasst zwei Büroräume (Raum D1.2.042 und Raum D1.2.046). Die Öffnungszeiten des AKG-Büros sind: Montag bis Freitag von 10 – 12 Uhr sowie Montag bis Donnerstag von 14 – 16 Uhr. Beratungstermine können natürlich auch außerhalb dieser Öffnungszeiten telefonisch oder per E-Mail vereinbart werden.

Dem Büro ist eine einschlägig qualifizierte Vollzeitkraft zugeordnet, welche die Büroleitung innehat. Im Jahr 2013 wurde zusätzlich eine 50 %-Stelle für eine*n weitere*n Mitarbeiter*in im AKG-Büro geschaffen. Das Büro wird seit seiner Einrichtung im Oktober 2002 von Claudia Hochleitner-Wagner, die auch Mitglied des AKG ist, geleitet. Die Teilzeitposition ist seit Mai 2015 mit Yana Kavrakova besetzt. Sie nimmt als assoziiertes Mitglied ohne Stimmrecht an den Sitzungen des AKG teil.

Zu den Aufgaben des AKG-Büros gehören neben der Ablauforganisation des Bürobetriebes zur Umsetzung der Aufgaben des AKG die Unterstützung der Mitglieder des AKG bei ihren Agenden und die fachkundige Beratung von Universitätsangehörigen (das sind alle an der WU beschäftigten Personen wie auch die Studierenden der WU) und Bewerber*innen in Fragen von Gleichstellung, Diskriminierung, Frauenförderung sowie des Personalrechts. Die Praxis zeigt, dass das Büro des AKG aufgrund seiner unabhängigen Stellung oft als Anlaufstelle für Mitarbeiter*innen der WU Wien gesehen wird, die sich generell zu personalrechtlichen Fragen beraten lassen möchten.

Darüber hinaus ist der AKG regelmäßig auch mit Angelegenheiten befasst, die in die Zuständigkeit der Betriebsräte für das allgemeine und das wissenschaftliche Universitätspersonal sowie in die Kompetenzen der Ombudsstelle für Studierende fallen. In diesen Fällen führen Mitglieder des AKG Gespräche mit den Betroffenen aus dem allgemeinen und wissenschaftlichen Universitätspersonal bzw. betroffenen Studierenden, informieren diese über die entsprechenden Anlaufstellen für deren Anliegen und stellen Kontakte mit zuständigen Gremien und Personen der WU her. Im Berichtszeitraum konnten auf diesem Weg Beschwerdefälle von Mitarbeiter*innen und Studierenden in Kooperation von AKG, den Betriebsräten und der Ombudsstelle zu einem positiven Abschluss gebracht werden.

Seit Bestehen des Arbeitskreisbüros verfügt der AKG auch über eine kleine Bibliothek mit facheinschlägiger Literatur, z. B. zu den Themenbereichen Gender, Diversität, Gleichbehandlung, (Anti-)Diskriminierung, Frauenförderung, Mobbing usw. Der vorhandene Literaturkatalog wurde in der Zwischenzeit in eine Datenbank übergeführt und es erfolgte auch eine Beschlagwortung des Literaturbestandes, wodurch Literaturrecherchen und gegebenenfalls –entlehnung für die Mitglieder

des AKG wie auch für sonstige interessierte WU-Angehörige noch einfacher möglich geworden sind.

Außer den administrativen Tätigkeiten umfasst der Tätigkeitsbereich des AKG-Büros u. a. auch folgende inhaltliche Aufgaben:

- anlassspezifische Rechtsberatung
- Verfassen von Beschwerden an die Schiedskommission der WU Wien
- Verfassen von Stellungnahmen, Berichten und Rundschreiben zu Themen der Gleichstellung und (Anti-)Diskriminierung
- Betreuung von Sitzungen und Arbeitsgruppen des AKG
- Konzepterstellung für den Frauenförderungsplan und den Gleichstellungsplan der WU
- Sammlung und Aufbereitung von Materialien für die Aufgabenerfüllung des AKG
- Erstellung von Informationsmaterialien zu gleichbehandlungs- und genderspezifischen Fragestellungen
- Zusammenarbeit mit der Stabstelle Gender and Diversity Policy bei der Konzepterstellung etwa für Broschüren und sonstige Informationsunterlagen zu den Themen Gleichbehandlung, Frauenförderung und (Anti-)Diskriminierung
- Mitwirkung bei der Entwicklung von genderspezifischen und antidiskriminatorischen Weiterbildungsangeboten der Personalentwicklung
- Organisation und Veranstaltung von Fachvorträgen zu genderspezifischen und antidiskriminatorischen Inhalten
- Aktualisierung, Ergänzung und Erweiterung des Literaturpools mit Gesetzestexten sowie sonstigen facheinschlägigen Publikationen zu den Themen Gleichbehandlung, Frauenförderung, Diversität und Antidiskriminierung u. a. als Basis für die Beratung von WU-Angehörigen
- Aktivitäten zur Öffentlichkeitsarbeit

Darüber hinaus koordiniert das Büro den Informationsaustausch zwischen den Arbeitskreismitgliedern sowie Netzwerkaktivitäten mit den Arbeitskreisen an anderen österreichischen Universitäten.

Zum Büro des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sieht die Satzung die in Anhang 4 („Büro des AKG“) aufbereiteten Inhalte vor.

5. Sitzungen des AKG

Im Berichtszeitraum 2018 fanden sieben Sitzungen statt (10.01., 14.03., 02.05., 06.06., 24.09., 31.10., 05.12.2018).

Die durchschnittliche Sitzungsdauer betrug zwei Stunden, womit sich für 2018 durch die AKG-Sitzungen eine zeitliche Belastung pro AKG-Mitglied von rund 14

Stunden bzw. inklusive Wegzeiten und Vorbereitungszeiten von rund zwei Arbeitstagen ergibt. Für die Vorsitzenden, die Büromitarbeiterinnen und Mitglieder des AKG, die besondere Aufgaben übernommen haben (z. B. Mitwirkung an Berufungsverfahren, Erstellung von Kommunikationsmaterialien, Teilnahme an fach einschlägigen Konferenzen und Sitzungen außerhalb der WU), erhöht sich dieser Zeitbedarf entsprechend.

Ein wichtiger Inhalt der Sitzungen umfasst ausführliche Berichte der Vorsitzenden und der den AKG repräsentierenden AKG-Mitglieder aus universitären Gremien und Kommissionen, insbesondere von Sitzungen des Senats und der Senatskommissionen, des Universitätsrats sowie der Berufungs- und Habilitationskommissionen. Ziel dieser Berichte ist neben der Information der AKG-Mitglieder und dem Austausch von Erfahrungen aus den Kommissionen zwischen den Mitgliedern auch die Diskussion bzw. Formulierung von Stellungnahmen des AKG in bestimmten Entscheidungsphasen von Kommissionen.

Die Begleitung von Berufungsverfahren bildet naturgemäß einen Tätigkeitsschwerpunkt im Aufgabenbereich des AKG. Dabei stehen vor allem Fragen der Suche nach geeigneten Bewerberinnen und Gutachterinnen, die Einladungspolitiken, die Diskussion der Gutachten sowie Argumentationen hinsichtlich der Vergleichbarkeit der wissenschaftlichen Qualifikationen und Leistungen in der Lehre oder der zukünftigen Einsatzmöglichkeit der Bewerber*innen im jeweiligen Fachbereich im Vordergrund.

Einen zweiten wesentlichen Themenbereich der Sitzungen stellen Beratungen über laufende Personalaufnahmeverfahren dar. Inhaltlich dominiert sind diese durch formale aber auch substanzielle Unzulänglichkeiten von Ausschreibungstexten und Ausschreibungsberichten sowie Fragen zur Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen für den AKG. Aktuelle Vorkommnisse von Diskriminierungen, Mobbing und (sexueller) Belästigung sowie die Ergebnisse der Prüfung der 50 %-Quote von Frauen in den universitären Gremien stellen naturgemäß weitere zentrale Diskussionspunkte dar.

Für den Fall einer möglichen Anrufung der Schiedskommission bzw. Beschwerde beraten die Mitglieder des AKG die jeweiligen Fälle ausführlich, holen Stellungnahmen von Beteiligten bzw. Betroffenen ein, diskutieren alternative Lösungsmöglichkeiten intensiv und entscheiden gemeinsam über die jeweils fallspezifisch optimale Vorgangsweise; d. h. das Einbringen einer Beschwerde oder das Absehen von einer Beschwerde sowie die Einleitung erforderlicher Schritte zur Diskussion der Beschwerdeanlässe in einer generellen Form.

Darüber hinaus informieren die Vorsitzenden des AKG über die Erfahrungen aus der AKG-Arbeit an anderen Universitäten Österreichs, die insbesondere in den regelmäßigen Sitzungen der ARGE GLUNA (Arbeitsgemeinschaft für Gleichbehand-

lung und Gleichstellung an Österreichs Universitäten) ausgetauscht werden. Nehmen Mitglieder an einschlägigen Tagungen und Konferenzen teil, so berichten diese darüber in den AKG-Sitzungen.

Eine Sitzung pro Jahr findet im Rahmen einer Weiterbildungsveranstaltung für alle Haupt- und Ersatzmitglieder des AKG als Klausursitzung außerhalb der WU statt. 2018 wurde diese Veranstaltung am 24. September – wie auch schon in den Jahren davor im Schönstattzentrum auf dem Wiener Kahlenberg – abgehalten. Im Mittelpunkt der Weiterbildung standen dieses Mal unter anderem die Themenbereiche gesetzliche Diskriminierungstatbestände, Mehrfachdiskriminierungen sowie die Datenschutz-Grundverordnung.

6. Tätigkeitsbereiche des AKG

Im Nachfolgenden werden die Tätigkeitsbereiche des AKG dargestellt. Sie ergeben sich aus den Bestimmungen der Satzung.

6.1. Personalangelegenheiten der WU

Zu den zentralen Aufgaben des AKG gehört die laufende Einbindung in Personalangelegenheiten, insbesondere durch Beratung und Kontrolle von Universitätsorganen, vor allem bei der Personalbeschaffung (Ausschreibungstexte) und Personalauswahl, hier insbesondere auch bei der Besetzung von Leitungspositionen (Bewerbungsgespräche, Ausschreibungsberichte), mit dem Ziel, Diskriminierungen durch Universitätsorgane auf Grund des Geschlechts sowie auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung vorzubeugen.

Das Universitätsgesetz sichert die Einbindung des AKG in diese Prozesse durch die Festlegung der Auskunfts- und Einsichtserteilung sowie die Informationspflicht an den AKG – wie im Anhang 5 („Auskunfts-/Einsichtserteilung sowie Informationspflicht“) im Detail ersichtlich.

Der AKG übt seinen Auftrag zur begleitenden Kontrolle in Personalangelegenheiten sowie zur Beratung der Universitätsorgane gemäß Gesetz (UG, B-GIBG), Satzung (VIII. Hauptstück Gleichbehandlung, §§ 44 – 55) und Frauenförderungsplan der Wirtschaftsuniversität (Anhang 4 der Satzung idF 19.06.2019) aus.

Die Grundlage für die Prüfung von Personalangelegenheiten bilden die im Bundes-Gleichbehandlungsgesetz festgehaltenen Gleichbehandlungsgebote im Zusammenhang mit einem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis. Anhang 6 zeigt diese Gleichbehandlungsgebote sowie die Sonderbestimmungen für Angehörige von Universitäten.

Der AKG wirkt in allen Personalangelegenheiten mit, welche die Begründung, eine wesentliche Veränderung oder die Beendigung eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses betreffen.

Der AKG begleitete im Jahr 2018 eine große Zahl an Personalverfahren in den Bereichen des wissenschaftlichen sowie des allgemeinen Universitätspersonals, insbesondere durch:

- Begutachtung der Ausschreibungstexte
- Überprüfung von Funktionsbeschreibungen des allgemeinen Personals
- Sichtung und Kenntnisnahme der Bewerbungslisten für ausgeschriebene Stellen nach Ablauf der Bewerbungsfrist
- allfällige Überprüfung der Erfüllung der Pflicht des ausschreibenden Organs, Maßnahmen zur Suche nach qualifizierten Frauen zu setzen
- allfällige Veranlassung der Wiederholung der Ausschreibung
- Sichtung und Auswertung der Bewerbungsunterlagen
- Teilnahme an „Hearings“, Berufungsvorträgen und Bewerbungsgesprächen
- Mitwirkung an Berufungsverfahren und Teilnahme an Sitzungen von Berufungskommissionen
- Teilnahme an Sitzungen von Habilitationskommissionen
- Teilnahme an Sitzungen der Bewertungskommission zur Bewertung der Stellen des allgemeinen Universitätspersonals (als stimmberechtigtes Kommissionsmitglied)
- Überprüfung von bzw. Stellungnahmen zu Besetzungsvorschlägen (Ausschreibungsberichten) und zu Auswahlentscheidungen des Rektorats
- Mitwirkung bei der Besetzung von Leitungspositionen
- Mitwirkung bei der Besetzung von Drittmittelstellen
- Überprüfung von Verlängerungen von Arbeitsverhältnissen
- Mitwirkung beim Abschluss von Qualifizierungs- und Entwicklungsvereinbarungen
- Überprüfung von beabsichtigten Verwendungsänderungen
- Kenntnisnahme von Abwesenheiten von Mitarbeiter*innen (Freistellungen, Karenzurlaube, Sonderurlaube usw.)
- Kenntnisnahme von Arbeitszeitreduktionen bzw. -verlagerungen und Inanspruchnahme von Telearbeit
- Kenntnisnahme der Beendigung von Arbeitsverhältnissen
- Beratungs- und Schlichtungsgespräche
- Beratung von (in Personalverfahren) diskriminierten Personen
- Beratung von durch Mobbing bzw. (sexuelle) Belästigung betroffenen Personen etc.

Der AKG war im Jahr 2018 mit folgenden Personalverfahren befasst, d. h. die vorgelegten Unterlagen wurden nach einer detaillierten Prüfung hinsichtlich eines Verdachts auf Diskriminierung zur Kenntnis genommen. Bei Vorliegen von Mängeln wurde eine Korrektur im Sinne der Gleichbehandlung veranlasst (Tabelle 2):

Personalverfahren	Anzahl		Veränderung in % 2017 - 2018
	2017	2018	
Berufungsverfahren	10	14	+40,0 %
Ausschreibungen wissenschaftliches Personal	194	214	+10,3 %
Ausschreibungen allgemeines Personal	108	112	+3,7 %
Drittmittelstellen ohne Ausschreibung	167	158	-5,4 %
Habilitationsverfahren	19	26	+36,8 %
Karenzurlaube, Freistellungen	77	96	+24,7 %
Beendigungen von Arbeitsverhältnissen	510	556	+9,0 %

Tabelle 2: Anzahl der Personalverfahren, mit denen der AKG der WU in den Jahren 2017 und 2018 befasst war¹

6.2. Zusammensetzung von Kollegialorganen der WU

Der Senat der WU besteht in der Funktionsperiode 2016 – 2019 aus 26 Mitgliedern: Ihm gehören Vertreter*innen der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren (13 Hauptmitglieder), der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb (6 Hauptmitglieder), der Studierenden (6 Hauptmitglieder) und des allgemeinen Universitätspersonals (1 Hauptmitglied) an. Der Frauenanteil im Senat der WU liegt bei den Hauptmitgliedern bei insgesamt rund 27 Prozent, in absoluten Zahlen sind 7 Frauen und 19 Männer im Senat vertreten.

Tabelle 3 zeigt die Zusammensetzung des Senats der WU (Stand 31.12.2018) getrennt nach männlichen und weiblichen **Hauptmitgliedern** in den vier im Senat vertretenen Gruppen („Kurien“) von Universitätsangehörigen.

Gruppe („Kurie“) der Vertreter*innen im Senat	50 %-Frauenquote erreicht?		Hauptmitglieder	
	Ja	Nein	Männer	Frauen
Universitätsprofessor*innen		x	12	1
Univ.dozent*innen + wissenschaftl. MA	x		3	3
Studierende		x	4	2
Allgemeines Universitätspersonal	x		0	1

Tabelle 3: Anteil der weiblichen und männlichen Hauptmitglieder im Senat der WU Wien in der Funktionsperiode 2016 – 2019 nach Gruppen („Kurien“) von Universitätsangehörigen

¹ Sowohl aus dem Vorjahr übernommene wie auch im Berichtszeitraum neu eingerichtete Personalverfahren.

Tabelle 4 wiederum zeigt die Zusammensetzung des Senats der WU in der Funktionsperiode 2016 – 2019 getrennt nach männlichen und weiblichen **Ersatzmitgliedern** in den vier im Senat vertretenen Gruppen („Kurien“) von Universitätsangehörigen.

Gruppe („Kurie“) der Vertreter*innen im Senat	50 %-Frauenquote erreicht?		Ersatzmitglieder	
	Ja	Nein	Männer	Frauen
Universitätsprofessor*innen	x		6	7
Univ.dozent*innen + wissenschaftl. MA	x		3	4
Studierende		x	4	2
Allgemeines Universitätspersonal	x		0	2

Tabelle 4: Anteil der weiblichen und männlichen Ersatzmitglieder im Senat der WU Wien in der Funktionsperiode 2016 – 2019 nach Gruppen („Kurien“) von Universitätsangehörigen

Aus den Tabellen ist ersichtlich, dass der Frauenanteil innerhalb der Gruppe der im Senat vertretenen Professor*innen extrem niedrig ist: Nur eines der insgesamt 13 Hauptmitglieder der Professor*innenkurie ist eine Frau – unter den Ersatzmitgliedern ist der Frauenanteil mit 7 Professorinnen etwas höher. Für die nächste Funktionsperiode ab 2019 sollte es ein vordringliches Ziel der WU sein, den Frauenanteil im Senat deutlich anzuheben. Jedenfalls sollte der tatsächliche Anteil der Professorinnen in der Kurie auch im Senat repräsentiert sein. Das wären zumindest drei weibliche Hauptmitglieder aus der Kurie der Professor*innen.

Bereits 2016 wurden auf der Grundlage einer Änderung der Satzung der WU auch fünf ständige Kommissionen zu den vom Senat zu behandelnden Sachthemen (Finanzen und Campusmanagement, Forschung, Gutachten, Personalentwicklung, Studienangelegenheiten) geschaffen. Die Kommissionen sind in Übereinstimmung mit § 9 Abs. 1 der Satzung der WU zur Entscheidung und Beratung einzelner Aufgaben des Senats eingerichtet.

In Tabelle 5 wird folgendes Bild im Hinblick auf die 50 %-Frauenquote in den ständigen Senatskommissionen mit Stand 31.12.2018 – **über alle Gruppen („Kurien“)** der in diesen fünf Gremien vertretenen Universitätsangehörigen – ersichtlich:

Senatskommission	50 %-Frauenquote erreicht?		Mitglieder über alle Gruppen („Kurien“)	
	Ja	Nein	Männer	Frauen
Finanzen/Campusmanagement (5x UP, 2x WM, 2x ST, 1x AU)*		x	7	3
Forschung (5x UP, 2x WM, 2x ST, 1x AU)*	x		5	5
Gutachten (2x UP, 1x WM, 1x ST)*		x	3	1

Personalentwicklung (5x UP, 2x WM, 2x ST, 1x AU)*	x	5	5
Studienangelegenheiten (6x UP, 3x WM, 3x ST)*	x	7	5

* Zusammensetzung der Senatskommissionen nach universitären Gruppen („Kurien“):

UP Universitätsprofessor*innen
 WM Universitätsdozent*innen und wissenschaftliche Mitarbeiter*innen
 ST Studierende
 AU Allgemeines Universitätspersonal

Tabelle 5: Anteil der weiblichen und männlichen Mitglieder in den Kommissionen des Senats der WU Wien in der Funktionsperiode 2016 – 2019 über alle Gruppen („Kurien“) von Universitätsangehörigen (Stand 31.12.2018)

Es fällt auf, dass die 50 %-Frauenquote in den ständigen Kommissionen des Senats nur in zwei Fällen, nämlich in der Kommission für Forschung sowie in der Kommission für Personalentwicklung, erreicht wird. In den übrigen drei Kommissionen – für Finanzen und Campusmanagement, in der Gutachterskommission und in der Kommission für Studienangelegenheiten – ist aktuell leider kein ausgewogenes Geschlechterverhältnis gegeben.

Tabelle 6 zeigt schließlich die Verteilung von Frauen und Männern in den ständigen Kommissionen des Senats **aufgeschlüsselt nach den** jeweils vertretenen **universitären Gruppen („Kurien“ – Stand 31.12.2018:**

Senatskommission	50 %-Frauenquote erreicht?		Gruppe („Kurie“) der Vertreter*innen im Senat in der Reihung UP-WM-ST-AU	
	Ja	Nein	Männer	Frauen
			UP-WM-ST-AU	UP-WM-ST-AU
Finanzen/Campusmanagement (5x UP, 2x WM, 2x ST, 1x AU)*		x	3-2-2-0	2-0-0-1
Forschung (5x UP, 2x WM, 2x ST, 1x AU)*	x		4-1-0-0	1-1-2-1
Gutachten (2x UP, 1x WM, 1x ST)*		x	2-0-1-0	0-1-0-0
Personalentwicklung (5x UP, 2x WM, 2x ST, 1x AU)*	x		3-1-1-0	2-1-1-1
Studienangelegenheiten (6x UP, 3x WM, 3x ST)*		x	3-3-1-0	3-0-2-0

* Zusammensetzung der Senatskommissionen nach universitären Gruppen („Kurien“):

UP Universitätsprofessor*innen
 WM Universitätsdozent*innen und wissenschaftliche Mitarbeiter*innen
 ST Studierende
 AU Allgemeines Universitätspersonal

Tabelle 6: Anteil der weiblichen und männlichen Mitglieder in den Kommissionen des Senats der WU Wien in der Funktionsperiode 2016 – 2019 nach

den jeweils vertretenen Gruppen („Kurien“) von Universitätsangehörigen (Stand 31.12.2018)

Der AKG wurde auch im Jahr 2018 durch den Senat der WU fristgerecht und vollständig über die Zusammensetzung der **Kollegialorgane des Senats** informiert.

Der prozentmäßige Anteil der weiblichen und männlichen **Mitglieder** in Kollegialorganen des Senats der WU im Zeitraum vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 ist der Tabelle 5 zu entnehmen.

Diese lässt erkennen, dass es der WU im Jahr 2018 trotz intensiver Bemühungen durch den Senatsvorsitzenden, die Kurien und den AKG leider nicht gelungen ist, die gesetzliche Vorgabe des Universitätsgesetzes 2002 (UG) zur 50 %-Frauenquote durchgehend umzusetzen.

Anders die Situation bei den neu eingerichteten Berufungskommissionen: Hier konnte die 50 %-Frauenquote bei neun von insgesamt zehn Kommissionen erfüllt werden. Auch bei den Habilitationskommissionen zeichnet sich das gleiche Bild ab: Die 50 %-Frauenquote wurde in sieben von insgesamt acht Habilitationskommissionen erreicht.

Kollegialorgan	50 %-Frauenquote erreicht?		Mitglieder	
	Ja	Nein	Männer	Frauen
BK „Österreichisches und Europäisches Öffentliches Recht“	x		5	4
BK „Professur „Full Professor of Public Management and Governance“	x		2	7
BK „Full Professor of Management Control and Strategy Implementation“	x		4	5
BK „Socioeconomics of Work“	x		3	6
BK „Strafrecht und Strafprozessrecht“		x	6	3
BK „Full Professor of Marketing with Focus on Retailing and Data Science“	x		4	5
BK „Full Professor of English Business Communication“	x		5	4
BK „Full Professor of International Business with special focus on SME Internationalization“	x		4	5
BK „Öffentliches Recht, Wirtschaftsrecht und Völkerrecht“	x		5	4
BK „Finance and Impact Investment“	x		5	4
Habilitationskommission 1*	x		5	4
Habilitationskommission 2	x		3	6
Habilitationskommission 3	x		3	6
Habilitationskommission 4	x		5	4
Habilitationskommission 5	x		5	4

Habilitationskommission 6		x	6	3
Habilitationskommission 7	x		5	4
Habilitationskommission 8	x		4	5

*Habilitationskommissionen sind in der Tabelle anonymisiert

Tabelle 7: Anteil weiblicher und männlicher Mitglieder in neu eingerichteten Kollegialorganen der WU Wien im Jahr 2018 – chronologisch nach dem Datum ihrer Einsetzung

Das oben abgebildete Ergebnis zeigt, dass die 50%-Frauenquote in Kollegialorganen erfreulicherweise trotz des nach wie vor geringen Frauenanteils von nur 25,2 % (Stand: 31.12.2018 gemäß Gleichstellungsbericht der WU 2018) in der Kurie der Professorinnen und Professoren in der überwiegenden Zahl der Fälle erfolgreich in die Praxis umgesetzt werden konnte.

Zur generellen Orientierung ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass 2018 weniger Habilitationskommissionen (2017: 10) aber mehr Berufungskommissionen (2017: 6) beschickt wurden als im Jahr davor. Für 2019 bzw. 2020 ist mit einer noch größeren Zahl an Berufungsverfahren zu rechnen, was grundsätzlich die Chancen erhöhen würde, qualifizierte Frauen für Professuren an der WU zu gewinnen.

Nach Ansicht des AKG bedarf es allerdings zusätzlicher Maßnahmen, die – z. B. gemäß dem sogenannten Kaskadenmodell² – mittelfristig eine Anhebung der Frauenquote in der Professor*innenkurie auf die Ebene der Frauenquote bei den Post Doc-Positionen (diese liegt mit Stand 31.12.2018 gemäß Gleichstellungsbericht der WU 2018 bei 50,7 %) ermöglichen würden.

Der AKG würde es daher begrüßen, wenn das Rektorat neue, wenn auch möglicherweise WU-intern nicht von allen begrüßte Maßnahmen setzen würde, um insbesondere in Fächern mit einem ausgesprochen hohen Männeranteil qualifizierte Frauen für Professuren zu gewinnen: Etwa, indem Professuren ausschließlich für Frauen ausgeschrieben werden (Stichwort „Frauenprofessur“) und Ausschreibungen so gestaltet werden, dass es auch tatsächlich qualifizierte Frauen gibt, die für diese Positionen in Frage kommen würden oder so lange tatsächlich vorrangig qualifizierte Frauen berufen werden, bis der Frauenanteil unter den berufenen Professor*innen jedenfalls auf dem Niveau der Post Doc-Positionen liegt. Dass diese Vorschläge kontrovers sind, liegt auf der Hand – andererseits bewegt sich beim Frauenanteil unter den Professor*innen in manchen Bereichen seit Jahren wenig. Es gibt noch immer Departments mit einem Männeranteil von 100 % in der Professor (sic!)-Kurie und hier sollten seitens Universitäts- und Departmentleitung besondere Bemühungen unternommen werden, um qualifizierte Frauen vorrangig auf Professuren zu berufen.

² Nach dem Kaskadenmodell ergeben sich die Ziele für den Frauenanteil einer jeden wissenschaftlichen Karriere-stufe durch den Anteil der Frauen auf der direkt darunter liegenden Qualifizierungsstufe.

Kritisch betrachtet der AKG, dass die Frauenquote über die Gesamtuniversität betrachtet gesehen wird und dadurch auch ein Stück weit „verzerrt“ wird, da Departments bzw. Fachbereiche mit einem hohen Frauenanteil die Quote für Departments/Fachbereiche mit einem geringen Frauenanteil „aufpolieren“ (müssen). Dieser Umstand verstärkt den Druck auf Bereiche mit einem geringen Frauenanteil leider nicht – im Gegenteil: Jene Bereiche, wo es offenbar leichter ist, qualifizierte Frauen insbesondere für Professuren, zu gewinnen, müssen für die Quote sorgen. Daher sollten bei der Besetzung von Professor*innenstellen in Bereichen mit einem sehr hohen Männeranteil neue Wege beschritten werden – eventuell auch durch Opportunity Hiring – um qualifizierte Frauen für die WU zu gewinnen. Nicht zuletzt sollte besonders auch bei der Vergabe von Post Doc- und Qualifizierungsvereinbarungsstellen darauf geachtet werden, diese in Fachbereichen mit einem (zu) hohen Männeranteil (> 50 %) vorzugsweise im Sinne einer positiven Diskriminierung an Frauen zu vergeben. Denn in Bereichen, in denen der weibliche wissenschaftliche Nachwuchs fehlt, ist es naturgemäß unmöglich, die Frauenquote zu erhöhen.

Der AKG halte es auch für wünschenswert, wenn angesichts einer Frauenquote von weit unter 50 % in der Professor*innenkurie habilitierte Frauen aus dem Mittelbau motiviert würden, Leitungsfunktionen zu übernehmen. Vermutlich braucht es aber auch einen Kulturwandel im Haus, damit diese Positionen auch von habilitierten, nicht berufenen Professorinnen ausgeübt werden können, was wiederum berufene Professorinnen entlasten und die Frauenquote in Leitungsfunktionen dennoch erhöhen könnte.

Für die Besetzung von Positionen in der universitären Selbstverwaltung empfiehlt der AKG ein transparentes Verfahren, in das alle für diese Position in Frage kommenden Angehörigen eines Departments eingebunden sind, insbesondere auch die außerordentlichen und ordentlichen Professorinnen des Departments, die für die entsprechende Funktion grundsätzlich in Frage kommen und die diese Funktion auch übernehmen möchten. Wesentlich ist, dass die entsprechenden Auswahlprozesse transparent, nachvollziehbar und unter Einbeziehung aller für die betreffenden Positionen in Frage kommenden Personen stattgefunden haben und dass qualifizierte Frauen Führungspositionen übernehmen können, wenn sie das wollen, ohne sie jedoch gleichzeitig in einen ständigen Rechtfertigungsdruck zu bringen, wenn sie dies – aus welchen Gründen auch immer – nicht wollen.

Auch wäre nach wie vor eine grundsätzliche Aufwertung von Kommissionsarbeit im Kontext einer wissenschaftlichen Tätigkeit nötig, um mehr Frauen (aber auch Männer!) zu motivieren, (Leitungs-)Funktionen in der universitären Selbstverwaltung zu übernehmen. Es fällt auf, dass sehr oft dieselben Personen in unterschiedlichen Funktionen und Kommissionen der WU engagiert und somit auch überproportional stark belastet sind. Die wenigen Frauen, die in der universitären Selbstverwaltung engagiert sind, trifft die zusätzliche Arbeitsbelastung natürlich besonders hart und daher sollte es unbedingt mehr attraktive, individuell zu vereinba-

rende Kompensationsleistungen für die Übernahme zusätzlicher Gremienarbeit geben

Bei einer Männerquote von nach wie vor 74,8 % unter den berufenen Professor*innen (Stand 31.12.2018 gemäß Gleichstellungsbericht der WU 2018) sowie einer auf 50 % angehobenen Frauenquote für universitäre Kollegialorgane und Gremien ist es schwer möglich, Kommissionen quotengerecht zu besetzen, ohne bei einem Frauenanteil von nur 25,2 % dadurch nicht einige wenige Frauen überproportional stark zu belasten. Umso verständlicher scheint es, dass es leider nicht in allen Fällen gelungen ist, die Frauenquote einzuhalten. Der AKG achtet daher auch besonders darauf, dass die Kurien des Mittelbaus und der Studierenden, in denen die Frauen- und Männerquote mehr oder weniger ausgeglichen ist, geschlechtergerecht nominieren und bedankt sich an dieser Stelle für die umsichtige gendersensible Nominierungspraxis.

Was gerade die Kurie des Mittelbaus betrifft, so ist schon seit längerer Zeit zu beobachten, dass die individuelle Arbeits- und Belastungssituation der Wissenschaftlerinnen in der Erfüllung ihrer Forschungs- und Lehraufgaben sowie die auferlegten verpflichtenden Verwaltungstätigkeiten vor dem Hintergrund von zumeist befristeten Dienstverträgen wenig zusätzliches Engagement in universitären Kollegialorganen erlauben. Umso mehr schätzen wir, dass die Kurie des Mittelbaus es in den überwiegenden Fällen schafft, Kommissionen geschlechtergerecht zu beschicken.

Der AKG hat aus den dargelegten Gründen davon abgesehen, in den wenigen Fällen, in denen die 50 %-Frauenquote in einem Kollegialorgan 2018 trotz allseitiger Bemühungen nicht erreicht werden konnte, Einrede bei der Schiedskommission nach § 42 Abs. 8a UG zu erheben. Die durch den Senat der WU bei Nichterreichung der 50 %-Frauenquote dem AKG vorgelegten Stellungnahmen brachten das Bemühen des Senats zur Erreichung der gesetzlichen Frauenquote auch deutlich zum Ausdruck.

Bei den von den im Senat vertretenen Universitätsprofessor*innen zu bestellenden **Gutachter*innen** in Kollegialorganen zeichnete sich im Jahr 2018 leider ein weniger erfreuliches Bild hinsichtlich der Geschlechterverteilung ab als bei den Mitgliedern von Berufungs- und Habilitationskommissionen. Details sind der Tabelle 8 zu entnehmen:

Kollegialorgan	50 %-Frauenquote erreicht?		Gutachter*innen	
	Ja	Nein	Männer	Frauen
BK „Österreichisches und Europäisches Öffentliches Recht“		x	3	1
BK „Professur „Full Professor of Public Management and Governance“	x		1	2

BK „Full Professor of Management Control and Strategy Implementation“	x		1	2
BK „Socioeconomics of Work“		x	2	1
BK „Strafrecht und Strafprozessrecht“		x	2	1
BK „Full Professor of Marketing with Focus on Retailing and Data Science“		x	2	1
BK „Full Professor of English Business Communication“		x	2	1
BK „Full Professor of International Business with special focus on SME Internationalization“	x		1	2
BK „Öffentliches Recht, Wirtschaftsrecht und Völkerrecht“	x		1	2
BK „Finance and Impact Investment“	x		1	2
Habilitationskommission 1*	x		1	1
Habilitationskommission 2	x		1	1
Habilitationskommission 3	x		1	1
Habilitationskommission 4		x	2	0
Habilitationskommission 5	x		1	1
Habilitationskommission 6	x		1	1
Habilitationskommission 7		x	2	0
Habilitationskommission 8		x	2	0

*Habilitationskommissionen sind in der Tabelle anonymisiert

Tabelle 8: Anteil der Gutachter*innen (keine Ersatzgutachter*innen) in neu eingerichteten Kollegialorganen der WU Wien im Jahr 2018 – chronologisch nach dem Datum der Einsetzung der Kommissionen

Bei den Berufungsverfahren wird die 50 %-Frauenquote bei den Gutachter*innen im Jahr 2018 in fünf von insgesamt zehn Kommissionen nicht erreicht. Bei den Habilitationsverfahren kann in fünf von acht Fällen ein Mindestfrauenanteil von 50 % bei den Gutachter*innen (ohne Ersatzgutachter*innen) verzeichnet werden.

Der AKG weist regelmäßig in geeigneter Form auf die Zielvorgabe des Frauenförderungsplans der WU hin, wonach auch bei der Bestellung von Gutachter*innen auf ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern Bedacht zu nehmen ist.

Die Zahlen für 2018 führen vor Augen, dass im Bereich der Gutachterinnen- und Gutachterbestellungen für universitäre Kollegialorgane Gender Balance lediglich in 50 % der Berufungsverfahren sowie bei etwas weniger als zwei Drittel der Habilitationskommissionen gegeben ist. Auch hier zeigt es sich, dass die Belastung einzelner weiblicher Gutachterinnen – ähnlich wie bei der Gremienmitgliedschaft bzw. -tätigkeit – insbesondere in Bereichen mit einem hohen Männeranteil überproportional hoch ist. In männerdominierten Fachbereichen gilt es umso mehr, alle zur Verfügung stehenden Instrumente und Maßnahmen zu nutzen, um den Anteil von Frauen unter den Professor*innen, aber auch bereits im Post Doc-Bereich, nachhaltig zu erhöhen.

6.3. Sitzungs-, Kommissionsteilnahme

Einzelne Mitglieder des AKG nahmen in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben im Berichtszeitraum an den Sitzungen folgender Kommissionen bzw. Arbeitsgruppen teil:

- Senat (7 Sitzungen, Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende)
- Universitätsrat (8 Sitzungen, Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende)
- Berufungskommissionen (31 Sitzungen, Vorsitzende, 4 AKG-Mitglieder)
- Bewertungskommission zur Bewertung der Stellen des allgemeinen Personals (2 Sitzungen, Büroleiterin)

Tabelle 9 gibt Einblick in die zeitliche Belastung der an den Berufungskommissionen teilnehmenden AKG-Mitglieder. Die Werte wurden anhand persönlicher Aufzeichnungen und der Zeitangaben in den Sitzungsprotokollen sowie mittels Schätzwerten für einzelne Tätigkeiten errechnet.

Tätigkeit	Zeitaufwand in Stunden
Teilnahme an Sitzungen: 31 Sitzungen x 2 h	62,0
Vorbereitung für Sitzungen (Einladungen, Doodle, Terminabsprachen, Wegzeiten, Telefonate, Nachfragen etc.): 31 x 1 h (Schätzung)	31,0
Sichtung von Bewerbungen: 196 x 20 Minuten (Durchschnittswert, pessimistische Schätzung), inkl. eventuell notwendiger Suche	65,0
Anwesenheit bei Berufungsvorträgen:	78,5
Sichtung von Gutachten, Vergleich der Bewertungen: 38 Gutachten je 15 Minuten	9,5
Wegzeiten (31 Sitzungen und 27 Berufungsvortragsblöcke): 58 x 30 Minuten	29,0
Summe Berufungskommissionen/Zeitaufwand in Stunden	275,0

Tabelle 9: Zeitliche Belastung von AKG-Mitgliedern in Berufungskommissionen im Jahr 2018 (Angaben in den Sitzungsprotokollen und Schätzwerte)

Hinsichtlich der zeitlichen Belastung durch die Teilnahme an Sitzungen nehmen die Berufungskommissionen den größten Teil in Anspruch. Eine Berechnung/Schätzung der Stundenbelastung der AKG-Mitglieder durch Mitwirkung in Berufungskommissionen (Vorbereitung, Anwesenheit bei den Sitzungen und den Vorträgen der eingeladenen Bewerber*innen, Nachbereitung, Wegzeiten) zeigt Tabelle 9. Daraus ist erkennbar, dass AKG-Mitglieder im Berichtszeitraum – gerechnet auf Basis eines 8-Stunden-Tages – rund 34 Personentage in Berufungskommissionen tätig waren.

Im Berichtszeitraum fanden 52 Sitzungen von Habilitationskommissionen statt. Aus Kapazitätsgründen entsendet der AKG in Habilitationskommissionen nur dann eine Vertretung, wenn dies von der Habilitationswerberin/dem Habilitationswerber explizit gewünscht wird. Die Prüfung von potenzieller Diskriminierung im Verfahren

wird in jenen Fällen, in denen der AKG nicht an den Sitzungen der Habilitationskommissionen teilnimmt, durch Kontaktaufnahme mit der/dem Betroffenen zur Einholung einer Vorabinformation über potenzielle vom AKG zu behandelnde Problembereiche sowie durch eingehende Befassung mit dem in den Protokollen dokumentierten Entscheidungsverlauf sichergestellt.

6.4. Einsprüche, Einspruchsanmeldungen und Beschwerden an die Schiedskommission der WU

Der AKG ist grundsätzlich darum bemüht, präventiv zu wirken und Problemfälle bereits im Vorfeld abzuwenden. Es wurde auch im Jahr 2018 versucht, Lösungen einvernehmlich herbeizuführen und gegebenenfalls Kompromisse zu finden. Diese Strategie führte in der Mehrzahl der Fälle zum gewünschten Erfolg.

Vor allem bei der Überprüfung der Ausschreibungstexte und Auswahlentscheidungen (Ausschreibungsberichte) ist es von Seiten des AKG zur Vermeidung von Diskriminierungen häufig erforderlich, inhaltliche Korrekturen einzufordern. Hauptsächlich geht es dabei um die Gewährleistung von Transparenz bei Personalentscheidungen, die für eine umfassende und wirkungsvolle Prüfung durch den AKG eine notwendige Bedingung darstellt. Der AKG weist in diesem Zusammenhang immer wieder darauf hin, dass im Zuge der Personalverfahren bestimmte Einladungsroutinen einzuhalten sind und die Nachvollziehbarkeit von Auswahlentscheidungen sichergestellt sein muss.

Des Weiteren hat der AKG im Berichtszeitraum diverse Sitzungsprotokolle (u. a. von Berufungskommissionen) inhaltlich beanstandet und Verfahrensfehler im Zusammenhang mit der Übermittlung von Informationen an den AKG sowie in Personalverfahren aufgezeigt.

Im Berichtszeitraum 2018 musste der AKG erfreulicherweise keine einzige Beschwerde wegen des Verdachts von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts oder aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung durch die Entscheidung eines Universitätsorgans bei der Schiedskommission der WU einbringen.

Die auch bis dato geringe Zahl an Beschwerden des AKG bei der Schiedskommission begründet sich darin, dass in potenziellen Beschwerdefällen – wann immer die Aussicht auf eine Lösung als wahrscheinlich eingeschätzt wird – versucht wird, die Situation durch intensive Gespräche mit den betroffenen Personen im Vorfeld zu klären und als Mediator*in zu agieren. Dadurch sollen nicht nur Ressourcen geschont, sondern auch Konflikteskalationen vermieden werden.

Die Schiedskommission hat gemäß § 43 Abs. 1 UG neben der Behandlung von Beschwerden des AKG wegen einer Diskriminierung auf Grund des Geschlechts oder auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung,

des Alters oder der sexuellen Orientierung durch die Entscheidung eines Universitätsorgans auch die Aufgabe, in Streitfällen von Angehörigen der Universität zu vermitteln.

Im Zusammenhang mit dieser Mediationsfunktion hat sich der AKG in einem in mehrfacher Hinsicht heiklen Fall an die Schiedskommission gewandt: Im Dezember 2017 wurde der Fall einer vermuteten Entgeltdiskriminierung einer Mitarbeiterin an den AKG herangetragen. Da der Verdacht von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts auch nach detaillierter Prüfung nicht vollständig ausgeräumt werden konnte, ist der AKG im Mai 2018 mit dem Ersuchen um Vermittlung und Streitschlichtung an die Schiedskommission der WU herangetreten. Diese hat sich in zwei ausführlichen Sitzungen und zahlreichen Gesprächen eingehend mit dem Schlichtungsersuchen auseinandergesetzt und im Juli 2018 mehrere Empfehlungen in dem Vermittlungsverfahren abgegeben. Im Gefolge der getätigten Feststellungen und ausgesprochenen Empfehlungen der Schiedskommission konnte letztlich doch noch eine Einigung zwischen den Beteiligten erreicht werden.

6.5. Diskriminierungsfälle

6.5.1. Diskriminierung auf Grund des Geschlechts

Der AKG hat im vergangenen Jahr etwa 30 Personen, die sich auf Grund ihres Geschlechts bei der Besetzung von Stellen (bei Stellenausschreibungen, im Bewerbungsverfahren, bei der Personalauswahl), bei der Betrauung mit (Leitungs-) Funktionen, aufgrund von Schwangerschaft bzw. Elternschaft, Betreuungspflichten, bei den sonstigen Arbeitsbedingungen (z. B. Arbeitszeit, Arbeitsaufgaben, finanzielle bzw. Sozialleistungen) sowie in Lehrveranstaltungen, im Zusammenhang mit Prüfungen, bei Zulassungsverfahren bzw. bei der Kommunikation im Hörsaal oder unter Studierenden benachteiligt bzw. (sexuell) belästigt fühlten, umfassend beraten. Die absolute Zahl an Beratungsfällen im Berichtsjahr verzeichnet einen leichten Rückgang im Vergleich zu 2017, die notwendige Beratungsdauer variiert von Fall zu Fall in der Regel jedoch stark. Manche Beratungen ziehen sich über mehrere Wochen oder sogar Monate, andere Fälle wiederum können mit wenigen ausführlichen persönlichen Gesprächen abgeschlossen werden. Darüber hinaus zeichnen sich die Fälle auch durch einen sehr unterschiedlichen Grad an Betroffenheit der beteiligten Personen aus, was eine große Herausforderung für die Beratungsleistung, insbesondere durch die Vorsitzende des AKG und durch die Leiterin des Büros des AKG, darstellt. Alles in allem beansprucht diese Form der Beratung in der Regel enorm viel Fingerspitzengefühl und Zeit, weil es neben der Akutberatung immer auch um die Frage geht, ob die Diskriminierung öffentlich gemacht werden sollte/könnte, um damit sicherzustellen, dass die involvierten Personen auch die Konsequenzen ihres Verhaltens tragen müssen bzw. die verantwortlichen Universitätsorgane davon schlussendlich nicht nur Kenntnis erlangen sondern ihrerseits erforderliche Maßnahmen einleiten können. Leider besteht in einer nicht geringen Zahl an Fällen aus meist nachvollziehbaren Gründen keine Bereitschaft

der diskriminierten Personen, die behauptete Benachteiligung auch publik zu machen, wodurch dem AKG bei der Verfolgung der Diskriminierungen oft weitgehend die Hände gebunden sind. Die Achtung der Bitte der Betroffenen um Wahrung ihrer Anonymität hat für den AKG allerdings in allen Fällen absolute Priorität!

6.5.2. Sexuelle bzw. geschlechtsbezogene Belästigung und Mobbing

Wie auch schon in den vorangegangenen Jahren beriet und betreute der AKG Angehörige der WU und Studierende, die von sexueller bzw. geschlechtsbezogener Belästigung und Mobbing betroffen waren.

Die Erhöhung des Bewusstseins für Ungleichbehandlung und sexuelle bzw. geschlechtsbezogene Belästigung bei allen Angehörigen der WU stellt für den AKG ein wichtiges langfristiges Ziel dar, dessen Relevanz durch einen besonders schwerwiegenden Fall sexueller Belästigung bestätigt wurde und durch den alle involvierten Einrichtungen bzw. Personen inner- und außerhalb der WU über einen langen Zeitraum außerordentlich gefordert waren.

Novellierung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979:

In der Folge des Falles von sexueller Belästigung an der WU und des Verfahrens vor der Disziplinarkommission des Bundes ist es zu einer Novellierung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 (BDG 1979) gekommen: Gemäß § 125b Abs. 2 BDG besteht im Disziplinarverfahren nunmehr für alle – nicht nur minderjährige – Zeuginnen und Zeugen die Möglichkeit einer räumlich getrennten audiovisuellen Vernehmung, wenn es in deren Interesse gelegen ist – z. B. bei sexueller Belästigung oder Bedrohung durch den Beschuldigten bzw. die Beschuldigte.

Ein möglicher Grund für das Auftreten bzw. Bekanntwerden dieser Art von Beschwerdefällen ist auch in der kontinuierlichen Öffentlichkeitsarbeit des AKG der WU zu sehen. Durch diese ist es auf der einen Seite möglich, Bewusstsein und Sensibilität der WU-Angehörigen für benachteiligende Verhaltensweisen zu stärken und andererseits auch über Angebote für die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen zu informieren.

Gemeinsam mit der Stabstelle Gender and Diversity Policy, den Betriebsräten für das wissenschaftliche und das allgemeine Universitätspersonal, einer Arbeitsrechtsjuristin der WU und der Ombudsstelle für Studierende hat der AKG die Broschüre „NEIN zu Belästigung! Say NO to Harassment!“ erarbeitet. Die Broschüre informiert über die gesetzlichen Diskriminierungstatbestände gemäß Bundes-Gleichbehandlungsgesetz sowie über rechtliche Grundlagen, bietet konkrete Hilfestellungen, wie sich Betroffene zur Wehr setzen können und nennt die an der WU eingerichteten Stellen, die im Fall von Belästigung Unterstützung bieten.

Mit dieser Broschüre möchten wir alle WU-Angehörigen dazu ermutigen, gegen jede Form der Belästigung und insbesondere gegen sexuelle Belästigung einzutreten.

Die Broschüre liegt seit 2018 in einer überarbeiteten Fassung in deutscher und englischer Sprache vor und ist auf der Homepage der WU abrufbar:

https://www.wu.ac.at/fileadmin/wu/h/structure/about/publications/aktuelle_Broschüren/NeinZuBelaestigung2018.pdf

Des Weiteren gibt es eine Infokarte, die unter dem Titel „Weltoffen. Wertschätzend. Fair.“ für diskriminierungsfreie Studien- und Arbeitsbedingungen an der WU eintritt und überblicksmäßig über einschlägige Beratungsangebote informiert.

Auf die Sensibilisierung und die Stärkung des Verantwortungsbewusstseins von Führungskräften, die Belästigungen nicht zuletzt wegen der ihnen auferlegten Fürsorgepflicht für ihre Mitarbeiter*innen konsequent entgegenzuwirken haben, wird auch in Zukunft starkes Augenmerk zu legen sein.

Darüber hinaus hat der AKG bei der Universitätsleitung sowie bei der Abteilung für Personalentwicklung und Personalplanung angeregt, regelmäßig Veranstaltungen zur Sensibilisierung im Themenbereich (sexuelle) Belästigung und Mobbing besonders für Führungskräfte aber auch für alle interessierten WU-Angehörigen anzubieten.

Auf seiner Homepage informiert der AKG die Mitarbeiter*innen der WU Wien auch über die Beratungsangebote der WU im Zusammenhang mit Mobbing (<https://www.wu.ac.at/universitaet/organisation/interessensvertretungen/arbeitskreis-fuer-gleichbehandlungsfragen/harassment>) und kooperiert dabei mit der Abteilung für Personalentwicklung und Personalplanung. Betroffene können drei Einzelcoachings (bei Bedarf auch mehr) bei Mobbingberater*innen, die aus einem Pool ausgewählt werden, in Anspruch nehmen. Die Beratung ist anonym und kostenlos.

Darüber hinaus arbeitet der AKG natürlich auch mit dem Betriebsarzt der WU Wien, Alois Rathmayr, zusammen.

6.5.3. Beratung

Eine zentrale und in personeller wie zeitlicher Hinsicht anspruchsvolle und umfassende Aufgabe des AKG ist die Beratung der Angehörigen der WU (Leitungsorgane, Beschäftigte, Studierende) sowie von Stellenbewerber*innen in (arbeits-)rechtlichen Angelegenheiten und speziell im Zusammenhang mit Diskriminierungen aufgrund der im Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (B-GIBG) festgeschriebenen personalen Merkmale Geschlecht, Ethnizität, Religion, Weltanschauung, Alter und sexuelle Orientierung.

Die in der Beratung tätigen Mitglieder des AKG haben auch im Jahr 2018 wieder eine große Zahl von Beratungsgesprächen zu (arbeits-)rechtlichen Problemstellungen, damit in Zusammenhang stehenden Diskriminierungen, bei Mobbingverdacht sowie in Fällen von sexueller oder geschlechtsbezogener Belästigung geführt.

Wissenschaftliche Mitarbeiter*innen sind z. B. bisweilen von ungleichmäßiger Verteilung der Lehrverpflichtung – sowohl zeitlich wie inhaltlich – betroffen. Vorwiegend Mitarbeiter*innen aus dem Bereich des allgemeinen Universitätspersonals aber auch wissenschaftliche Mitarbeiter*innen sind unerfreulicher Weise nach wie vor von Benachteiligungen im Zusammenhang mit Schwangerschaft, Mutterschaft/Elternschaft bzw. von Benachteiligungen aufgrund von Betreuungspflichten betroffen. Hier ist der AKG immer wieder in unzähligen Gesprächen mit Dienstvorsetzten darum bemüht, anstehende Probleme zu lösen.

Der AKG war auch 2018 mit zahlreichen Anfragen zu den oben genannten Diskriminierungstatbeständen befasst, neben Geschlechtsdiskriminierung vorwiegend mit Fällen von Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit aber auch wiederholt mit Fällen, bei denen der Verdacht der Diskriminierung von Universitätsangehörigen aufgrund des Alters sowie der sexuellen Orientierung im Mittelpunkt stand.

6.5.4. Frauenförderungsplan, Gleichstellungsplan

Anhang 7 („Erlassung eines Frauenförderungsplans“) gibt Auskunft über die formalen Bedingungen zur Erlassung eines Frauenförderungsplans.

Der Frauenförderungsplan der Wirtschaftsuniversität gemäß Universitätsgesetz 2002 (UG) ist mit 1. Jänner 2004 in Kraft getreten. Ziel des Frauenförderungsplans ist die Gleichstellung von Frauen und Männern an der WU Wien.

Im Frauenförderungsplan sind unter anderem auch die Rechte und Pflichten des AKG sowie Maßnahmen und Institutionen zur Frauenförderung festgeschrieben.

Der in etlichen Punkten überarbeitete und auf einen aktuellen Stand gebrachte Frauenförderungsplan ist in seiner Letztfassung seit Jänner 2015 in Kraft.

Eine Änderung des Universitätsgesetzes 2002, die 2015 in Kraft getreten ist, sieht unter anderem auch die Schaffung von Gleichstellungsplänen an Universitäten vor. Der Gleichstellungsplan dient – neben dem Frauenförderungsplan – zum einen der Umsetzung der verfassungsrechtlichen Vorgaben zur tatsächlichen Gleichstellung und Gleichbehandlung aller Universitätsangehörigen, zum anderen aber auch der Bewusstmachung und Umsetzung der so genannten Diversitätsdimensionen Alter, Behinderung, Ethnizität, Geschlecht, Religion, Weltanschauung und sexuelle Orientierung. Diese Kerndimensionen sind in unterschiedlicher Form im österreichischen Recht (z.B. Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG, Universitätsgesetz 2002 – UG, Bundes-Gleichbehandlungsgesetz – B-GIBG) verankert und sollen in einem

eigenen Gleichstellungsplan, der vom Senat zu beschließen ist und der in die Satzung der Universität einzugehen hat, konkretisiert werden. Das Recht auf Vorschlag des Gleichstellungsplans an das Rektorat – wie auch das Vorschlagsrecht für den Frauenförderungsplan – kommt dem AKG zu.

Im Berichtsjahr 2018 hat der AKG in Kooperation mit dem Vizerektorat für Personal und der Stabstelle Gender and Diversity Policy an einem Entwurf für den Gleichstellungsplan der WU gearbeitet. Für das Thema Inklusion von Menschen mit Behinderung wurden die Behindertenvertrauenspersonen der WU sowie der Behindertenbeauftragte für Studierende miteinbezogen.

Die WU möchte mit dem Gleichstellungsplan ein gemeinsames Verständnis von Gleichstellung schaffen und verdeutlichen, warum der WU die Förderung eines umfassenden Diversitätsmanagements über das gesetzliche Diskriminierungsverbot hinaus ein zentrales Anliegen ist. Zudem soll im Gleichstellungsplan dargelegt werden, wie die im Entwicklungsplan verankerte Diversitätsstrategie als Teil der WU-Gesamtstrategie umgesetzt werden soll.

Die Umsetzung von Gleichstellung ist eine gemeinsame Aufgabe aller WU-Angehörigen, wobei den Führungskräften eine besondere Verantwortung zukommt. Ziel ist, gemeinsam die Anerkennung und Förderung von Vielfalt und Inklusion als Teil der gesellschaftlichen Verantwortung der WU und als Merkmale einer innovativen, weltoffenen Universität zu realisieren.

Seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung ist angedacht, Frauenförderungspläne und Gleichstellungspläne zu einem gemeinsamen Plan zusammenzufassen.

6.5.5. Geschlechtergerechte Sprache

Der AKG hat die Universitätsangehörigen auch im Jahr 2018 regelmäßig auf den Gebrauch einer geschlechtergerechten Sprache aufmerksam gemacht und über die zur Verfügung stehenden Instrumente zum geschlechtergerechten Formulieren informiert. Dabei geht es über die bloße Information hinaus ganz wesentlich um die Schaffung von Bewusstsein für die Verwendung einer gendersensiblen Sprache und ihre Auswirkungen auf die Lebenswirklichkeit der Geschlechter.

Der Gebrauch einer geschlechtergerechten Sprache ist wohl nicht die vordringlichste frauenpolitische Maßnahme aber im Wissen, dass Sprache Realität abbildet, ist uns die Verwendung gendersensibler Formulierungen dennoch ein wichtiges Anliegen. Sie ist Voraussetzung für die Bewusstseinsbildung, dass Frauen in Forschung und Lehre sowie im gesamten universitären Bereich den Männern gleichgestellt sind: Neben gleichen Rechten braucht es eben auch Sichtbarkeit.

Alle Organe und Verwaltungseinrichtungen der WU Wien haben sich gemäß Frauenförderungsplan grundsätzlich einer geschlechtergerechten Sprache zu bedienen. In offiziellen Schriftstücken der Universität sind entweder explizit die weibliche bzw. männliche Form oder geschlechtsneutrale Bezeichnungen zu verwenden.

Der AKG mahnte auch im Jahr 2018 regelmäßig den Gebrauch einer geschlechtergerechten Sprache ein, z. B. in

- Ausschreibungstexten
- Ausschreibungsberichten
- Sitzungsprotokollen
- Studienplänen
- Lehrveranstaltungstiteln
- Lehradministration
- Zeugnisformularen
- diversen Publikationen der WU, z. B. WU Magazin, move!
- Formulierungen auf der WU-Homepage
- Informationen, die per E-Mail ausgesendet werden
- Werbeplakate von WU-Einrichtungen etc.

Der AKG unterstützt die Universitätsangehörigen bei der Verwendung von geschlechtergerechter Sprache durch Information und Beratung.

Dem AKG ist es ein besonderes Anliegen, etwaige Diskriminierungen gegenüber nicht-binären Personen zu identifizieren und in der Folge zu beseitigen.

Exkurs: Sprache und Queer

Im Bereich von Geschlecht und sexueller Orientierung meldet sich der AKG nicht nur „reaktiv“ bei Diskriminierungen zu Wort, sondern engagiert sich auch „proaktiv“ für ein Klima von Toleranz und Diversität, in dem sich WU-Angehörige wohlfühlen, die sich beispielsweise für nicht-heterosexuell geprägte Lebensweisen entschieden haben und/oder nicht eindeutig den traditionellen Geschlechtskategorien „männlich“ und „weiblich“ zuordnen wollen oder können. Der AKG will einen Beitrag dazu leisten, vielfach noch bestehende homo- und transphobe Vorurteile zu überwinden. Im Besonderen treten wir dafür ein, ein ausgeprägteres Bewusstsein für die in Sprache und Diskurs vielfach oft versteckten Diskriminierungen gegen sich „anders“ verhaltende Personen und Personengruppen zu entwickeln. Geschlechtergerechte Kommunikation in einem weiteren Sinn besteht aus der Sicht des AKG daher nicht nur in der Beachtung des großen Binnen-I, des Gendersterns oder ähnlicher – von uns auch prinzipiell sehr unterstützter – formaler Maßnahmen.

Trotz der unbestrittenen Wichtigkeit des Einsatzes gegen Frauendiskriminierung darf in Übereinstimmung mit Gender und Queer Studies nicht vergessen werden, dass sich die Welt nicht nur in binäre Kategorien einteilen lässt („Mann“ versus „Frau“) und dass es auch im Bereich Geschlecht und sexuelle Orientierung eine ganze Reihe zusätzlicher Personengruppen gibt, die besonders diskriminierungsgefährdet sind und für die der AKG Verantwortung übernehmen muss.

Gruppe „q_wir@wu“

Seit 2016 gibt es – unter anderem nach dem Muster der „Regenbogengruppe“ der MedUni Wien – auch an der WU eine Queer-Gruppe. Um ein Gründungsteam, dem Sonja Lydtin (Stabstelle für Gender und Diversity Policy), Martin Stegu (damals stv. AKG-Vorsitzender, inzwischen im Ruhestand befindlicher Professor des Instituts für Romanische Sprachen) und Alexander Fleischmann (Institut für Gender und Diversität in Organisationen bzw. Change Management und Management Development) sowie andere angehörten, bildete sich die Gruppe q_wir@wu, die sich seither regelmäßig trifft.

Auf der Facebook-Seite www.facebook.com/groups/qwirwu lesen wir: „q_wir@wu ist eine Gruppe von Studierenden und Mitarbeiter_innen der WU, die eine offene, wertschätzende und diskriminierungsfreie Organisationskultur fördern und die Vielfalt an Lebensweisen, Geschlechtsidentitäten und sexuellen Orientierungen anerkennen und sichtbar machen wollen.“

Die Vernetzung von LGBT-Gruppen an österreichischen Universitäten und Fachhochschulen soll auch weiterhin intensiviert und ausgebaut werden. So haben sich verschiedene Hochschulgruppen zusammengesetzt, um gemeinsam an der Regenbogenparade (unter dem Logo „queer@hochschulen“) teilzunehmen. Die Vorbereitungstreffen dazu sind dann allmählich in regelmäßige hochschulübergreifende Arbeitstreffen übergegangen, wobei jeweils eine andere Hochschule die Rolle der Gastgeberin übernimmt.

6.6. Reflexion der Tätigkeitsbereiche

6.6.1. Personalangelegenheiten an der WU

Der AKG hat die gesetzliche Aufgabe, Diskriminierungen durch Universitätsorgane entgegenzuwirken und die Angehörigen der Universität in diesen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen. Durch die Tätigkeit des Arbeitskreises sowohl in beratender Funktion aber auch als Kontrollorgan im Bereich der Gleichbehandlung soll der diskriminierungsfreie Ablauf von Personalentscheidungen sichergestellt werden. Bei der Mitwirkung an Personalverfahren hat der AKG darauf hinzuwirken, dass das Gleichbehandlungsgebot an der Universität nicht verletzt wird und die

Zielsetzungen und Vorgaben von Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, Universitätsgesetz 2002 (UG) sowie des Frauenförderungsplans der WU eingehalten werden.

Wie die Erfahrungen des AKG gezeigt haben, ist das Bewusstsein der Führungskräfte und personalverantwortlichen Stellen an der WU in Bezug auf die Themenbereiche Gleichstellung und Antidiskriminierung in den letzten Jahren – nicht zuletzt auch aufgrund des beharrlichen Engagements des AKG – erfreulicherweise deutlich angestiegen.

Auch im Berichtszeitraum 2018 ist der AKG kontinuierlich seinen Beratungsaufgaben hinsichtlich Gleichbehandlung und Antidiskriminierung gegenüber den Organen und Einrichtungen der WU mit Personalverantwortung bzw. mit Aufgaben der Personaladministration nachgekommen. Die zentralen Themenbereiche in diesem Zusammenhang waren dabei folgende:

- **Stellenausschreibungen**
Bei der Prüfung von Ausschreibungstexten für Stellenausschreibungen ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die seitens der ausschreibenden Einrichtungen gewünschten Qualifikationsanforderungen für die betreffende Stelle die Grundlage für eine geschlechtersensible und diskriminierungsfreie Personalauswahl bilden können. Ausschreibungstexte, die so allgemein gehalten sind, dass sie keine objektive Entscheidungsgrundlage für die nachfolgenden Personalauswahlverfahren darstellen, widersprechen den Vorgaben des Frauenförderungsplans (FFP) der WU. Gleiches gilt gemäß Frauenförderungsplan für eine überspezifizierte Ausschreibung, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der potentielle Kreis der Bewerbungen etwa zugunsten eines Geschlechtes unsachlich eingeschränkt werden soll. Zusätzlich achtet der AKG darauf, dass in den Ausschreibungen nur solche Anforderungskriterien genannt sind, die im nachfolgenden Personalauswahlverfahren bei der Qualifikationsbewertung sachlich nachvollziehbar begründet und überprüft werden können. Nicht zuletzt erinnert der AKG an das Erfordernis von geschlechtergerechter Sprache auch in Ausschreibungstexten und berät die ausschreibenden Stellen über die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten gendersensibler Formulierungen.
- **Ausschreibungsberichte**
Die sogenannten „Ausschreibungsberichte“ dienen dazu, die Bewertung der Bewerber*innen durch die personalauswählenden Stellen in einem Bericht festzuhalten und die Qualifikationen der Kandidat*innen gemäß den Kriterien der Ausschreibung für Dritte transparent und nachvollziehbar zu beurteilen. Der AKG hat auch im Jahr 2018 sein Expert*innenwissen bezüglich Gleichbehandlung und Antidiskriminierung bei der Personalauswahl eingebracht und die personalaufnehmenden Stellen an der WU bei der Gestaltung von Ausschreibungsberichten beraten und unterstützt. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Bestqualifikation von Bewerber*innen häufig mit Kriterien argumentiert wird, die nicht Teil des Anforderungsprofils der Stellenausschreibung

sind. In derartigen Fällen weist der AKG darauf hin, dass grundsätzlich nur Beurteilungskriterien herangezogen werden dürfen, die Teil der Ausschreibung waren und macht Vorschläge für eine die Bewerber*innen nicht benachteiligende Personalauswahl.

Das von AKG und Personalabteilung schon 2014 entwickelte Template für die Abfassung von Ausschreibungsberichten kam im Berichtszeitraum 2018 bei der überwiegenden Zahl der Stellenbesetzungsverfahren zum Einsatz. Durch die Verwendung des Formulars hat sich die Qualität und Vergleichbarkeit der Ausschreibungsberichte vor allem im Hinblick auf Nachvollziehbarkeit und Transparenz bei der Beurteilung der Bewerber*innen deutlich erhöht. Die damit gebotene Möglichkeit einer beschleunigten und wirkungsvollen Prüfung der Ausschreibungsberichte hat darüber hinaus äußerst positive Auswirkungen auf die Kooperation zwischen AKG, Personalabteilung und den jeweiligen Abteilungen bzw. Instituten.

- **Einhaltung des Frauenförderungsgebotes**
Gemäß dem Frauenförderungsplan (FFP) der WU haben personalauswerbende Stellen den Auftrag, qualifizierte Frauen zur Stellenbewerbung zu motivieren und nachweislich nach geeigneten Bewerberinnen zu suchen (§§ 26 und 27 Frauenförderungsplan der WU). Zudem gibt der FFP vor, dass eine Wiederholung der Ausschreibung zu erfolgen hat, wenn keine Bewerbungen von qualifizierten Frauen vorliegen und der AKG eine Ausschreibungswiederholung verlangt (§ 28 Frauenförderungsplan der WU). Der AKG hat auch 2018 in zahlreichen Fällen überprüft, ob Bewerbungen von qualifizierten Frauen eingelangt sind und die personalrekrutierenden Stellen immer wieder an ihre Verpflichtung erinnert, im Sinne der Ausschreibung qualifizierte Frauen nachweislich zur Bewerbung zu motivieren. Dazu ist anzumerken, dass hinsichtlich der Frage einer Dokumentation des durch die Abteilungen und Institute durchgeführten Suchprozesses und damit seiner objektiven Nachvollziehbarkeit bislang keine endgültige Vereinbarung getroffen werden konnte. Lediglich bei der Besetzung der Universitätsassistent*innenstellen Postdoc mit Überzahlung konnte der AKG mit Personalabteilung bzw. Rektorat Übereinstimmung bezüglich des Verfahrensablaufs erzielen.
- **Vorstellungsgespräche**
Der AKG hat in diesem Zusammenhang wiederholt angeregt, Interviews, wie sie etwa im Rahmen von Personalauswahlverfahren geführt werden, zur Erhöhung der Transparenz von Entscheidungen möglichst durch zumindest zwei Personen bzw. durch eine annähernd geschlechtergerecht zusammengesetzte Auswahlkommission zu führen und nie von einer Person alleine.

6.6.2. Schiedskommission

An jeder Universität ist gemäß § 43 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 eine Schiedskommission einzurichten. Zu ihren Aufgaben zählen die Vermittlung in Streitfällen von Angehörigen der Universität sowie die Entscheidung über Beschwerden des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen wegen einer Diskriminierung auf Grund des Geschlechts oder auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung durch die Entscheidung eines Universitätsorgans.

Entsprechend § 43 Abs. 9 UG besteht die Schiedskommission aus sechs Mitgliedern, die keine Angehörigen der Universität sein müssen. Je ein männliches und ein weibliches Mitglied sind vom Senat, vom Universitätsrat und vom Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen für eine Funktionsperiode von zwei Jahren zu nominieren. Zwei der Mitglieder müssen rechtskundig sein. Vom Senat, vom Universitätsrat und vom Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen sind weiters jeweils ein weibliches und ein männliches Ersatzmitglied zu nominieren. Die Konstituierung der Schiedskommission an der WU erfolgte erstmals im Jahr 2004. In der laufenden Funktionsperiode von 01.11.2017 – 31.10.2019 besteht die Kommission aus folgenden Mitgliedern:

Hauptmitglieder:

Univ.Prof. Dr. Christoph Bezemek (Vorsitzender), Priv.Doⁱⁿ. Drⁱⁿ Dragana Damjanovic (stellvertretende Vorsitzende), Drⁱⁿ Sabine Wagner-Steinrigl, Mag. Dr. Klaus Mayr, LL.M., em. Univ.Prof. Dr. Josef Aff, Drⁱⁿ Drⁱⁿ Regina Prehofer.

Ersatzmitglieder:

Dr. Patrick Segalla, Univ.Profⁱⁿ Drⁱⁿ Sarah Spiekermann-Hoff, Ass.Profⁱⁿ Drⁱⁿ Renate Buber, ao. Univ.Prof. Dr. Richard Gamauf, Univ.Prof. Dr. Raimund Bollenberger (2019 verstorben – Ersatz: Univ.Prof. Dr. Martin Spitzer), Univ.Profⁱⁿ Drⁱⁿ Eva Eberhartinger.

Die administrativen Agenden des Gremiums werden durch das Büro des Senats als Geschäftsstelle der Schiedskommission erledigt, was eine deutliche Verbesserung des Informationsaustausches wie auch der Koordination zwischen den involvierten Personen bzw. Gremien und Abteilungen darstellt und insbesondere die Arbeit des Vorsitzenden wesentlich erleichtert.

In den nunmehr rund fünfzehn Jahren des Bestehens der Schiedskommission hat der AKG der WU eine überschaubare Zahl an Beschwerden wegen des Verdachts von Diskriminierung an die Schiedskommission gerichtet. Die geringe Zahl an Beschwerden bei der Schiedskommission begründet sich darin, dass der AKG bemüht ist, in potenziellen Beschwerdefällen die Situation durch intensive Gespräche mit den betroffenen Personen im Vorfeld zu klären. Dadurch sollen nicht nur Ressourcen geschont sondern Konflikte nach Möglichkeit im Haus gelöst werden.

Die Judikaturlinie der Schiedskommission der WU hat in unübersehbarer Weise zum Ausdruck gebracht, wie sehr die Entscheidungen dieses Beschwerdeorgans von der juristischen Expertise und noch stärker von der Sensibilisierung seiner Mitglieder im Hinblick auf die Themen Gleichstellung, Gleichbehandlung, Gender-fairness und (Anti-)Diskriminierung bestimmt werden. Gerade auch die Schiedskommission der WU kann mit der Qualität ihrer Entscheidungen einen wichtigen Beitrag zur Verwirklichung des gesellschaftlichen Auftrags der Universität zur Herstellung von Chancengleichheit für alle Bevölkerungsgruppen leisten.

Die Schiedskommission hat dem Universitätsrat und dem Rektorat jährlich einen Tätigkeitsbericht zu übermitteln.

Der Tätigkeitsbericht der Schiedskommission für das Jahr 2018 ist über folgenden Link abrufbar:

www.wu.ac.at/fileadmin/wu/h/structure/management/senate/Ergebnisse/Daten/Taetigkeitsbericht_Schiedskommission_2018.pdf

6.6.3. Berufungskommissionen

Die Mitwirkung in Berufungsverfahren hat auch 2018 einen nicht unwesentlichen Teil der personellen und zeitlichen Ressourcen des AKG in Anspruch genommen. Im Zuge der Verfahren zeigt sich immer wieder, dass gerade den Vertreter*innen des AKG in den Sitzungen der Berufungskommissionen die Aufgabe zukommt, über die Vorgaben zu Gleichbehandlung und Antidiskriminierung hinaus auch über einschlägige rechtliche Bestimmungen zu informieren und die Einhaltung von Formalvorgaben im Verfahren einzumahnen. Beispielhaft sollen an dieser Stelle einige Themenbereiche angeschnitten werden, die immer wieder Gegenstand der Diskussion in Berufungsverfahren sind bzw. die bisweilen auch eine Intervention von Seiten des AKG erforderlich machen:

- Das Anforderungsprofil in den Ausschreibungen für Professuren ist bisweilen so allgemein gehalten, dass es keine objektive Entscheidungsgrundlage für das nachfolgende Personalauswahlverfahren darstellen kann. Der AKG hat in diesen Fällen die Aufgabe, eine Präzisierung des Qualifikationsprofils einzufordern. Unzulässig sind auch überspezifizierte Ausschreibungen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der potentielle Kreis der Bewerber*innen etwa zugunsten einer bestimmten Person oder eines Geschlechts unsachlich eingeschränkt werden soll.
- Deutlich seltener aber doch immer wieder ist für den AKG auch der Fall zu beobachten, dass qualifizierte Bewerberinnen zwar zu Berufungsvorträgen eingeladen werden, in der entscheidungsfindenden Sitzung dann allerdings als nicht berufungsfähig beurteilt und nicht in den Besetzungsvorschlag aufgenommen bzw. insbesondere für eine Reihung an erster Stelle als nicht ausreichend qualifiziert erachtet werden.

- Bewerberinnen in einem frühen Stadium ihrer akademischen Laufbahn müssen sich häufig den Vorwurf gefallen lassen, u. a. aufgrund von vergleichsweise noch geringer Führungserfahrung nicht hinreichend qualifiziert für eine Professor*innenstelle zu sein.
- Die Kriterien „hohe Reputation“ (wird oft bei männlichen Bewerbern genannt) bzw. „hohes wissenschaftliches Potenzial“ (von weiblichen Bewerberinnen aber auch von männlichen Bewerbern) werden bisweilen gegeneinander ins Treffen geführt und zum Gegenstand von manchmal leider auch unsachlichen, polarisierenden Diskussionen gemacht.
- Die Frage nach potentiellen Kandidatinnen für eine bestimmte Professur wird von Fachvertreter*innen nicht selten dahingehend beantwortet, dass in der betreffenden Scientific Community trotz (intensiver) Suche derzeit keine einschlägig qualifizierten Wissenschaftlerinnen verfügbar sind.
- In diesem Zusammenhang kann festgehalten werden, dass potenziell qualifizierte Frauen, die sich in einem Verfahren selbst nicht bewerben möchten, oft als Gutachterinnen für dieses Verfahren gewonnen werden bzw. versucht wird, sie für die Begutachtung zu gewinnen – insbesondere in männlich dominierten Fachrichtungen. Dieser Umstand führt natürlich auch wieder dazu, dass zumeist dieselben Wissenschaftlerinnen überproportional häufig angefragt werden.

7. Außenkontakte/Vernetzung

7.1. Die Arbeitsgemeinschaft für Gleichbehandlung und Gleichstellung an Österreichs Universitäten (ARGE GLUNA)

Die ARbeitsGEmeinschaft GLUNA ist eine Initiative der Vorsitzenden der Arbeitskreise für Gleichbehandlungsfragen an Österreichs Universitäten. Ein wesentliches Ziel der ARGE GLUNA ist es, diverse Entscheidungsträger*innen zu Fragen der Gleichstellung, der Frauenförderung und von Gender Mainstreaming an Universitäten praxisnahe zu informieren und entsprechende Impulse zu setzen.

Die Arbeitskreise für Gleichbehandlungsfragen haben die Aufgabe, Diskriminierungen durch Universitätsorgane aufgrund des Geschlechts entgegenzuwirken und die Angehörigen und Organe der Universität in Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie der Frauenförderung zu beraten und zu unterstützen (§ 42 Abs. 1 UG 2002). Außerdem sind sie für Agenden der Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder der Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung zuständig (§ 41 Abs. 2 B-GIBG)

Die ARGE GLUNA verknüpft die vielfältigen Praxiserfahrungen der Arbeitskreise für Gleichbehandlungsfragen.

Die ARGE GLUNA wurde am 24. Oktober 2003 als Gesellschaft bürgerlichen Rechts gegründet und ist die Nachfolgeinstitution der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen (AGG) im Wissenschaftsministerium. Die ARGE GLUNA tritt für eine Realisierung der Geschlechterdemokratie in der Gesellschaft und in ihrem unmittelbaren Wirkungsbereich, den Universitäten, ein. Geschäftsführerin der ARGE GLUNA ist seit November 2007 Edith Gößnitzer von der Universität Graz.

Die ARGE GLUNA gibt u. a. Stellungnahmen und Empfehlungen zu Fragen der Gleichstellung, Frauenförderung und des Gender Mainstreaming ab und ist hinsichtlich Information und Impulsgebung an die politisch Verantwortlichen und an die frauenpolitischen Beiräte der Bundesministerien tätig. Die ARGE GLUNA bietet nicht nur Raum für den Informations- und Erfahrungsaustausch sondern fördert auch einschlägige Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen ihrer Mitglieder.

Die Vorsitzende sowie der erste stellvertretende und die zweite stellvertretende Vorsitzende des AKG sind Mitglieder der ARGE GLUNA und nehmen an den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft teil. Im Jahr 2018 fanden zwei Sitzungen der ARGE GLUNA an der Technischen Universität Graz (14.06.2018 sowie Fortbildung „Rechtliche Grundlagen für die Gleichbehandlung, Gleichstellung und Antidiskriminierung an Universitäten und Fachhochschulen“ am 15.06.2018) und an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien (07.12.2018) statt.

7.2. „Admina“

Die Leiterin des Büros des AKG der WU Wien, Claudia Hochleitner-Wagner, ist Mitglied bei „Admina“, einer Vernetzungsinitiative der Leiter*innen der österreichischen Arbeitskreisbüros.

Die „Admina“-Vernetzung dient der Fortbildung sowie dem Erfahrungs- und Gedankenaustausch und der Kontaktpflege der Büroleiter*innen der Arbeitskreisbüros an den österreichischen Universitäten und findet ein- bis zweimal jährlich als ein bis zwei Tage dauernde Veranstaltung statt. Als Gastgeberin fungiert abwechselnd eine andere Universität.

Die Leiter*innen der AKG-Büros tauschen sich während des gesamten Jahres über eine Mailingliste aus (z. B. über rechtliche Fragen, Fragen der Organisation der jeweiligen Universitäten, administrative Gegebenheiten, einschlägige Informationen zu Gleichbehandlung und Frauenförderung, Antidiskriminierung, Personalanlässen, sprachliche Gleichbehandlung, Veranstaltungshinweise usw.).

8. WU-interne Informations- und Beratungsk Kooperationen

8.1. Universitätsrat

Die Vorsitzenden des AKG haben gemäß Universitätsgesetz 2002 das Recht, in den Sitzungen des Universitätsrats zu Tagesordnungspunkten angehört zu werden, die den Aufgabenbereich des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen betreffen.

Die Vorsitzende und auch die beiden stellvertretenden Vorsitzenden des AKG nahmen 2018 an den Sitzungen des Universitätsrates teil und berichteten anlassbezogen über die Tätigkeit des AKG.

8.2. Betriebsräte, Hochschüler*innenschaft

Der AKG kooperiert mit dem Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal und mit dem Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal an der WU Wien und hat auch im Jahr 2018 an entsprechenden Veranstaltungen (z. B. Betriebsversammlungen, Informationsveranstaltungen zu arbeitsrechtlichen Themen) teilgenommen. Die Zusammenarbeit mit den beiden Betriebsräten ist auch häufig durch Kompetenzfragen bei Auskunftserteilung an und Beratung von Mitarbeiter*innen der WU gekennzeichnet.

Traditionell wurde auch 2018 rund um den Weltfrauentag eine gemeinsame Veranstaltung organisiert: An zwei Stadtpaziergängen mit „Supertramps – soziale Stadtrundgänge“ haben Mitarbeiter*innen der WU teilgenommen und den 2. Wiener Bezirk gemeinsam mit zwei ehemals obdachlosen Frauen erkundet.

Auch mit der Hochschüler*innenschaft an der WU findet regelmäßig ein Austausch zu Gleichbehandlungs- und Antidiskriminierungsthemen statt.

8.3. Personalabteilung, Abteilung für Personalentwicklung und -planung

Auch im Berichtsjahr 2018 kooperierte der AKG mit der Personalabteilung und der Abteilung für Personalentwicklung und -planung betreffend einschlägiger Themen, wie etwa die Gestaltung und Prüfung von Ausschreibungstexten und Ausschreibungsberichten, die Einhaltung der Vorgaben des Frauenförderungsplanes, die Überarbeitung von Formularen der Personalabteilung sowie die Standardisierung von Ausschreibungen etc.

8.4. Rektorat

Mit dem Vizerektor für Personal fanden im Berichtszeitraum regelmäßig Jour Fixe-Gespräche zu aktuellen Fragen statt. Mit der Rektorin gab es im Berichtszeitraum zwei „Große Jour Fixe“-Termine (12.03.2018, 14.11.2018), zu denen auch der Senatsvorsitzende, die Kuriensprecher*innen im Senat, die Vorsitzenden der beiden Betriebsräte sowie Vertreter*innen der ÖH WU eingeladen waren.

Auch die Kooperation zwischen dem AKG und der Stabstelle Gender and Diversity Policy konnte im Berichtszeitraum 2018 in positiver Weise fortgeführt werden. Besonders hervorzuheben ist das kooperative Zusammenwirken bei der Erarbeitung des Gleichstellungsplans der WU, der am 04.07.2018 in Kraft getreten ist.

Vizerektorat für Lehre:

Im Rahmen der WU Campus Days für Studienanfänger*innen findet einmal jährlich eine Kurzpräsentation des AKG und seiner Aufgaben und Tätigkeitsbereiche statt. 2018 haben wieder Elfriede Penz und Martin Stegu den AKG bei den WU Campus Days vorgestellt.

9. AKG-Marketing

Der AKG hat sich zum Ziel gesetzt, eine gender- wie auch diskriminierungssensible Sichtweise und die Perspektive der Gleichstellung in der universitären Kommunikation zu fördern und im Sinne des Diskriminierungsschutzes öffentlichkeitswirksam aktiv zu werden.

9.1. Homepage

Die Homepage des AKG bietet ausführliche Informationen über den AKG an der WU Wien, über rechtliche Grundlagen von Gleichbehandlung, Frauenförderung und (Anti-)Diskriminierung, Personalverfahren, Mobbing, sexuelle Belästigung, geschlechtergerechtes Formulieren, Stellenausschreibungen, Kinderbetreuung, Arbeitskreise an österreichischen Universitäten, Literatur sowie Links zu diversen Einrichtungen zu Gleichbehandlung und Frauenförderung an. Die Website wird regelmäßig überarbeitet und aktualisiert und steht mit ihren zentralen Inhalten und Informationen zusätzlich auch in einer englischen Version zur Verfügung.

Sie finden die AKG-Homepage über folgenden Link:

www.wu.ac.at/universitaet/organisation/interessensvertretungen/arbeitskreis-fuer-gleichbehandlungsfragen/der-arbeitskreis-fuer-gleichbehandlungsfragen

9.2. wu-memo, STEIL!, move!

Der AKG informiert regelmäßig in „wu-memo“, den Online-Informationen für WU-Angehörige sowie in „STEIL!“, der Zeitung der Hochschüler*innenschaft an der WU Wien über seine Tätigkeit sowie über Gleichbehandlung, Antidiskriminierung und Frauenförderung im allgemeinen bzw. rechtliche Neuerungen in diesen Bereichen. Ebenso klärt der AKG im WU-Guide für Studierende, „move!“, über die Einrichtung und die Aufgaben des AKG auf.

9.3. Informationskarte, Informationsblatt des AKG

Um den Informationsstand im Zusammenhang mit Gleichbehandlung, Frauenförderung sowie (Anti-)Diskriminierung im Universitätsalltag zu heben und über die Aufgaben, Tätigkeitsbereiche und Mitglieder des AKG zu informieren, legt der AKG eine Informationskarte sowie ein Informationsblatt auf. Adressat*innen für diese Unterlagen sind sowohl WU-Studierende wie auch alle Mitarbeiter*innen der WU. Die Informationskarte des AKG wurde 2018 überarbeitet und liegt, ebenso wie das Infoblatt, das im Weg der Personalabteilung an alle neuen WU-Mitarbeiter*innen ausgegeben wird, nun auch in einer englischen Version vor.

10. Weiterbildungsaktivitäten

10.1. Teilnahme an Tagungen, Veranstaltungen

Mitglieder des AKG haben u. a. an folgenden Tagungen bzw. Veranstaltungen zu AKG-einschlägigen Themen teilgenommen und über die Inhalte in den AKG-Sitzungen berichtet:

- Tagung „Das Kopftuch als Projektionsfläche. Ein kritischer Diskurs“ am 16.01.2018 im AK Bildungszentrum Wien (Charlotte Khan)
- Veranstaltung „Teilen! Wissenstransfer universitärer Gleichstellungsarbeit“ der Genderplattform und des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 30.01.2018 im Palais Harrach in Wien (Charlotte Khan)
- Verleihung des Ehrenrings der WU Wien an die Vorsitzende des Universitätsrats, Dipl.-Ing.ⁱⁿ Brigitte Jilka, MBA am 27.02.2018 an der WU Wien (Claudia Hochleitner-Wagner)
- Präsentation des Leistungsbewertungskonzeptes „uLiKe“ der WU Wien durch Rektorin Edeltraud Hanappi-Egger am 20.03.2018 an der WU (Charlotte Khan, Elfriede Penz, Michael Müller-Camen, Claudia Hochleitner-Wagner)
- Projektgruppentreffen Audit „Hochschuleundfamilie“ am 20.03.2018 an der WU (Hanne Schwarz)
- AG Alter(n)smanagement am 20.03.2018 an der WU (Hanne Schwarz)

- Podiumsdiskussion zum Thema „Sexuelle Belästigung – das letzte Tabu?“ am 17.04.2018 am IWM – Institut für die Wissenschaften vom Menschen in Wien (Claudia Hochleitner-Wagner)
- Präsentation der Ergebnisse der Mitarbeiter*innenbefragung 2017 für die Mitglieder des AKG durch die Abteilung für Personalentwicklung und Personalplanung am 23.04.2018 an der WU (Charlotte Khan, Martin Stegu, Elfriede Penz, Silvia Mille, Claudia Hochleitner-Wagner)
- Veranstaltung „Diverse Wege in den Arbeitsmarkt: Bedingungen, Herausforderungen und Strategien – Veranstaltung zu Migration, Flucht und Arbeitsmarkt“ des Instituts für Gender und Diversität in Organisationen der WU Wien am 07.06.2018 an der WU (Yana Kavrakova)
- Einführungsveranstaltung „Campus Days“ 2018 für Studienanfänger*innen vom 27. – 30.08.2018 an der WU (Elfriede Penz, Martin Stegu)
- Projektgruppentreffen Audit „Hochschuleundfamilie“ am 07.11.2018 an der WU (Hanne Schwarz)
- Tagung „50+: Ältere Arbeitnehmer*innen im Betrieb“ der Rechtsakademie Manz am 07.11.2018 im Arcotel Kaiserwasser in Wien (Claudia Hochleitner-Wagner)
- Vortrag „Do quotas lead to a wider equality reach or to 'quota silos?'“ am 15.11.2018 an der WU (Yana Kavrakova)
- Veranstaltung „Diversität in Forschung und universitärer Praxis“ der uniko (Österreichische Universitätenkonferenz) am 19.11.2018 an der Karl-Franzens-Universität Graz (Charlotte Khan)
- Veranstaltung „Hass im Netz – Grenzen digitaler Freiheit“ am 19.11.2018 an der Johannes Kepler Universität Linz (Claudia Hochleitner-Wagner)
- Veranstaltung „Es geht etwas weiter! Wie geht's weiter?“ des BMBWF am 22.11.2018 im TAG – Theater an der Gumpendorfer Straße (Claudia Hochleitner-Wagner)
- Auftaktveranstaltung: „Aufsichtsrechte im österreichischen Hochschulraum – Ein Überblick“ des BMBWF am 11.12.2018 in Wien (Charlotte Khan)
- Veranstaltung „70 Jahre Menschenrechte – 'Leave no one Behind'“ der GAW (Gleichbehandlungsanwaltschaft) am 11.12.2018 im Haus der Europäischen Union in Wien (Yana Kavrakova)
- Veranstaltung „Diskriminierung von Muslim*innen: Gemeinsam handeln gegen Rassismus“ der GAW (Gleichbehandlungsanwaltschaft) am 12.12.2018 in Wien (Charlotte Khan)

10.2. Coaching/Supervision/Rechtsberatung

Der AKG nimmt das Angebot der WU zur Einzel- und Gruppensupervision in unregelmäßigen Abständen in Anspruch. Damit wird den besonders belasteten Mitgliedern die Möglichkeit zur Reflexion gegeben.

In rechtlichen Angelegenheiten wird der AKG seit einiger Zeit von der Rechtsanwältin und Mediatorin Mag.^a Petra Smutny, LL.M. beraten und unterstützt.

Am 19.01.2018 haben Charlotte Khan, Claudia Hochleitner-Wagner, Yana Kavrakova und Judith Kast einen Workshop mit Petra Smutny zum Themenbereich rechtliche Grundlagen der Arbeitskreisarbeit an Universitäten absolviert. Im Mittelpunkt des Workshops stand die Arbeit am Gleichstellungsplan, insbesondere die gesetzlich normierten Diskriminierungstatbestände sowie Mobbing.

11. Ausblick

Dem AKG ist es auch in Zukunft ein Anliegen, neben seinen Kernaufgaben engagiert in universitären Projekten und strategischen Prozessen mitzuwirken. Die Vorteile einer frühzeitigen Einbindung des AKG durch Universitätsleitung bzw. universitäre Gremien sind evident und ermöglichen das konsequente Einbringen und Monitoring AKG-spezifischer Themen:

- Rasches Handeln bei Fragen der Gleichstellung wird möglich.
- Konfliktfälle können durch persönliche, frühzeitig geführte Gespräche und wechselseitige Information im Vorfeld vermieden werden.
- Die unmittelbare Aufnahme von gleichstellungsspezifischen Aspekten in Entscheidungen ersetzt aufwändige Korrekturverfahren im Nachhinein.
- Expert*innenwissen kann unmittelbar abgerufen werden – einerseits über Verfahrensabläufe allgemein, da die AKG-Mitglieder über umfangreiche und oft langjährige einschlägige Erfahrung verfügen – andererseits über spezielles Wissen in Bezug auf Diskriminierungsschutz, Diskriminierungsarten, Mobbing, sexuelle Belästigung, Konfliktvermeidung, Frauenförderung, Gleichstellung, etc.

In diesem Sinne freuen wir uns auf die bevorstehenden Aufgaben und Herausforderungen.

Charlotte Khan eh.
Vorsitzende

Claudia Hochleitner-Wagner eh.
Leiterin des AKG-Büros

Martin Stegu eh.
stv. Vorsitzender
Stefan Perner eh.
stv. Vorsitzender
Elfriede Penz eh.
stv. Vorsitzende

Yana Kavrakova eh.
AKG-Büro

Wien, im September 2019

12. Literatur

Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG)

Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (BGBl 1993/100 idF BGBl I 2015/65)

Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien mit Anhang 4 Frauenförderungsplan der Wirtschaftsuniversität Wien vom 10.12.2003 sowie Anhang 9 Gleichstellungsplan der Wirtschaftsuniversität Wien (geändert durch Beschlüsse vom 22.12.2004, 21.01.2005, 08.06.2005, 22.03.2006, 24.05.2006, 25.06.2008, 11.03.2009, 17.03.2010, 22.06.2011, 19.10.2011, 22.11.2011, 09.05.2012, 13.03.2013, 04.12.2013, 28.01.2015, 25.03.2015, 02.12.2015, 15.06.2016, 19.10.2016, 29.11.2017, 20.06.2018, 20.03.2019 und 19.06.2019)

13. Anhang

13.1. Anhang 1 - Die Mitglieder des AKG der Wirtschaftsuniversität Wien (in alphabetischer Reihenfolge)



Saskia Böhler

Studentin an der Wirtschaftsuniversität Wien und als Studierendenvertreterin in der Österreichischen Hochschul*innenschaft tätig.



Claudia Hochleitner-Wagner

*Ursachen für Ungleichbehandlung und Diskriminierung von Menschen sind in benachteiligenden gesellschaftlichen Strukturen und Hierarchien zu finden, die nicht von heute auf morgen und auch nicht von einigen wenigen Personen verändert werden können. Meine Tätigkeit im AKG soll zu einer Bewusstseins-schärfung im beruflichen Umfeld und zu mehr Chancengleichheit für die Mitarbeiter*innen und Studierenden an der WU beitragen.*

Claudia Hochleitner-Wagner hat das 2002 neu eingerichtete Büro des AKG an der WU aufgebaut, das sie seitdem auch leitet und ist seit 2004 Mitglied des AKG (davor von 2002 – 2004 assoziiertes Mitglied) sowie seit 2002 Mitglied von ADMINA, der Vernetzung der Leiterinnen der AKG-Büros an den österreichischen Universitäten. Sie ist Mitglied und Ersatzmitglied des Betriebsrats für das allgemeine Universitätspersonal seit 2004 und war zusätzlich von 2013 – 2016 Vertreterin der Kurie des allgemeinen Universitätspersonals im Senat der WU Wien. Sie ist seit 1994 an der WU Wien beschäftigt und war sechs Jahre Referentin und zwei Jahre stellvertretende Abteilungsleiterin in der Personalabteilung. Im Rahmen ihres Studiums der Rechtswissenschaften an der Johannes Kepler Universität Linz setzte sie Schwerpunkte in den Bereichen Legal Gender Studies, Antidiskriminierung und Diversity, Arbeits- und Sozialrecht sowie Staat, Gesellschaft und Politik. Claudia Hochleitner-Wagner ist Absolventin des Universitätslehrgangs „VINGS – Virtual International Gender Studies – Qualifizierung Gleichstellung“ der FernUniversität in Hagen.



Johanna Hofbauer

Die Errungenschaften der Gleichstellungspolitik scheinen vielen Menschen heute selbstverständlich. Als wäre Chancengleichheit bereits realisiert und Ungleichheit ein banales Problem, das sich mit der Zeit von selbst löst. Die Realität zeigt aber, dass Diskriminierung weiterhin alltäglich ist. Strukturen der Ungleichheit sind de facto äußerst zäh. Gleichstellungs- und Inklusionspolitik sind daher so wichtig wie ehemals. Heute geht es wesentlich darum, gleichstellungsrechtlich bereits verankerte Regelungen und politische Forderung hinsichtlich der Förderung benachteiligter Gruppen praktisch umzusetzen. Der Arbeitskreis für Gleichbehandlung an der WU bildet hierfür ein wichtiges Kontrollorgan. Er bietet darüber hinaus einen Rahmen für kritische Reflexion und Ideenentwicklung. Mein Anliegen ist es, in diesem Rahmen die Spielregeln und die Organisationskultur der WU mitzugestalten. Es geht darum, die WU zu einer offenen und hinsichtlich Fragen der Chancengleichheit und sozialen Inklusion vorbildlichen Institution zu entwickeln.

Johanna Hofbauer ist ao. Univ.Prof.ⁱⁿ am Institut für Soziologie und empirische Sozialforschung, Mitglied des Forschungsinstitut Economics of Inequality und des Kompetenzzentrums für Nachhaltigkeit. Sie forscht und lehrt zum Thema Gender und soziale Ungleichheit, zu Fragen der Strukturentwicklung von Arbeit und zu Bedingungen der Chancengleichheit in Arbeitsorganisationen. Ihre neuesten Publikationen widmen sich Fragen der Universitätsreform und Bedingungen für Wissenschaftskarrieren; sowie Reformen der Arbeitsmarktverwaltung und Anforderungen an die Beratungstätigkeit.



Bernadette Kamleitner

Die Universität ist ein Ort, an dem es gilt, Wissen zu sammeln, zu reflektieren, zu entwickeln und zu verbreiten. Das passiert in einer Gemeinschaft von Lehrenden und Lernenden und im Wechselspiel mit der Gesellschaft. Damit die Wissensarbeit in dieser Gemeinschaft gelingt, bedarf es des gegenseitigen Respekts und der Wertschätzung. Diskriminierung und Ungleichbehandlungen jeglicher Art schaden dem grundlegenden Zweck der Universität. Der AKG und seine Einbettung in die Strukturen und Prozesse der WU trägt grundlegend dazu bei, ein Klima des Respekts und der Gleichbehandlung zu fördern und dieses in allen Belangen als selbstverständlich zu leben. Ich freue mich, bei dieser für die Universität fundamentalen Aufgabe mitwirken zu dürfen.

Bernadette Kamleitner ist seit 2012 Professorin für Marketing an der WU Wien, wo sie das Institute for Marketing & Consumer Research leitet. Sie hält ein Doktorat in Psychologie der Universität Wien und ein Doktorat der Betriebswirtschaft der WU Wien. Vor ihrem Ruf an die WU Wien war sie Assistentin im Bereich Wirtschaftspsychologie an der Universität Wien und Senior Lecturer im Bereich Marketing an der Queen Mary, University of London. Ihre in zahlreichen internationalen Zeitschriften publizierte Forschung beschäftigt sich mit den Schnittpunkten des Marketing und der Psychologie, insbesondere mit Fragen finanzieller Entscheidungsprozesse und Besitzwahrnehmung.



Charlotte Khan

Gleichstellung hat sich mittlerweile zu einem anerkannt wichtigen Thema etabliert, um insbesondere auch unerschlossene Potentiale sichtbar und für alle nutzbar zu machen. Durch mein Engagement im AKG möchte ich dazu beitragen, dass an der WU Gleichbehandlung und (Chancen-)Gleichheit positiv konnotiert sind und dass Arbeits- und Studienalltag an unserer Universität frei von jeglicher Form der Belästigung und Diskriminierung erfahren werden. Es ist mir wichtig und bereitet mir Freude, mich an der WU für diese Anliegen einsetzen zu dürfen. Ein weiteres zentrales Thema ist für mich die Gleichstellung ab der Karrierestufe Postdoc und hier insbesondere die Erhöhung des Frauenanteils in jenen Fachbereichen, in denen er noch weit unter den gesetzlich geforderten 50% liegt.

Mag.^a phil., studierte Vergleichende Literaturwissenschaft und Slawistik (Russisch, Bosnisch-Kroatisch-Serbisch) an den Universitäten Innsbruck, Moskau (MSU) und Zagreb. Sie ist seit 1993 Wissenschaftliche Beamtin am Institut für Slawische Sprachen. Ihre fachlichen Interessen umfassen Russisch als Fremdsprache sowie Landes- und Kulturkunde Russlands und der Ukraine. Sie gehört dem AKG seit 2007 an, ist Mitglied der ARGE GLUNA und seit 2014 Vorsitzende des AKG der WU Wien. Des Weiteren ist sie Mentorin der WU Top League.



Verena Madner

Der Arbeitskreis für Gleichbehandlung an der WU trägt dazu bei, das Bewusstsein für das Recht auf Gleichbehandlung und den Schutz vor Diskriminierung zu schärfen und wirkt – auch präventiv – daran mit, dass diese Anliegen in den verschiedenen Bereichen und Verfahren an der Universität gelebte Praxis sind. Es freut mich, an dieser verantwortungsvollen gemeinschaftlichen Aufgabe mitwirken zu können.

Verena Madner ist Professorin für Öffentliches Recht, Umweltrecht, Public und Urban Governance am Department Sozioökonomie der WU, wo sie das Institut für Recht und Governance leitet. Seit 2011 ist sie auch Co-Leiterin des Forschungsinstituts für Urban Management und Governance der WU. Sie lehrt und forscht insbesondere zum nationalen und europäischen Umwelt-, Infrastruktur- und Planungsrecht sowie im Bereich Multilevel Policy und Governance. Neben ihrer universitären Tätigkeit war sie bis 2014 als Vorsitzende des unabhängigen Umweltsenats, einer unabhängigen Kontrollinstanz des Bundes, tätig. An der universitären Selbstverwaltung hat Verena Madner u. a. als stv. Vorsitzende der Schiedskommission der WU und als Vorsitzende der Personalentwicklungskommission der WU mitgewirkt.



Yasmin Maged

Gleichbehandlung ist ein zunehmend wichtiger werdendes Thema – auch im studentischen Alltag werden wir davon begleitet. Um ein angemessenes Universitätsklima zu schaffen müssen sich alle Angehörigen der WU wohl fühlen. Dieser Wohlfühlfaktor kann durch mehrere Aktionen herbeigeführt werden, darunter auch durch die Schaffung einer diskriminierungsfreien Uni. Genau mit solchen Anliegen befasst sich der AKG.

Yasmin Maged ist Studentin an der Wirtschaftsuniversität Wien im Bachelorstudium Wirtschaftsrecht sowie im Bachelorstudium Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Seit WS 2015/16 ist sie als Studierendenvertreterin in der ÖH WU tätig.



Silvia Mille

*„Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. (...)“
„Jeder hat Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand. (...)“ (Art. 1 und 2, „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“, UNO, 10. Dezember 1948). Durch meine Mitarbeit im AKG möchte ich dazu beitragen, dass diese Rechte nicht nur niedergeschrieben wurden, sondern auch gelebt werden.*

Mag.^a rer.soc.oec., ist seit Juli 2013 Programmkoordinatorin des Masterstudiums Management der WU Wien. Vorher war sie an der WU Wien je vier Jahre Referentin des Fachbereichs BW und Leiterin des Büros des Fachbereichsrats bzw. der Departments sowie anschließend Assistentin des Vorstands/der Vorständin der Departments für Management sowie Unternehmensführung und Innovation. Seit Anfang 2010 ist sie als Mitglied im AKG tätig.



Elfriede Penz

Mich motiviert die Aussicht, konstruktiv und aktiv ein Umfeld an der WU zu erarbeiten, welches es uns ermöglicht, unseren Tätigkeiten an der WU frei von Diskriminierung und anderen Hindernissen nachzugehen und dadurch Sinn zu stiften. Ich möchte dazu beitragen, dass diese Barrieren verschwinden.

Elfriede Penz, ao. Univ.Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ phil., MAS, EurPhD ist seit 1999 an der WU Wien am Institut für Internationales Marketing Management tätig und hat an der WU 2007 habilitiert. Sie hat Psychologie an der Universität Wien und Kulturmanagement an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst, Wien studiert. Sie erhielt einen Forschungsvertrag an der WU 2012 und den Best Paper Award der Stadt Wien 2009. Forschungsergebnisse sind in internationalen Fachzeitschriften erschienen (Journal of Economic Psychology, Psychology & Marketing, European Journal of Marketing, International Marketing Review, International Business Review, Management International Review). Von 2008 bis 2010 war sie Projektleiterin des FP7 Projekts COUNTER. Internationale Lehrtätigkeiten in PhD- und Masterprogrammen. Elfriede Penz ist zudem als Beraterin für internationale (UNCTAD, World Bank, QSR International) und nationale Organisationen (Wirtschaftsagentur, Wirtschaftskammer) tätig. Elfriede Penz ist stellvertretende Vorsitzende des AKG.



Stefan Perner

Universitäten sind ein Ort der Offenheit und Toleranz. Gerade hier darf Diskriminierung keinen Platz haben. Indem der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen dies sicherstellt, nimmt er gesellschaftliche Verantwortung wahr. Es ist daher eine Freude, Mitglied in diesem Gremium sein zu dürfen.

Stefan Perner ist seit 2018 Universitätsprofessor für Zivil- und Unternehmensrecht an der WU. 2004 absolvierte er an der Universität Wien ein juristisches Doktoratsstudium. 2012 wurde er an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien habilitiert und erhielt die Lehrbefugnis für die Fächer Bürgerliches Recht, Europarecht und Versicherungsvertragsrecht. Zwischen 2013 und 2015 war Stefan Perner Universitätsprofessor für Privatrecht an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt, zwischen 2015 und 2018 hatte er den Lehrstuhl für Zivilrecht an der Johannes Kepler Universität Linz inne. Stefan Perner ist stellvertretender Vorsitzende des AKG.



Hanne Schwarz

Es ist mir ein besonderes Anliegen, all jene Menschen zu unterstützen, die trotz der gesetzlich festgeschriebenen Prinzipien und Ansprüche an Gleichbehandlung im Alltag wie in beruflichen Situationen benachteiligt werden. Durch mein Engagement im Audit hochschuleundfamilie möchte ich auch an der Umsetzung eines familienbewussten Hochschulalltags mitwirken.

Amtsrätin, ist seit 1975 an der WU Wien beschäftigt (davon sechs Jahre als Sekretärin des Rektors, neun Jahre als Referentin in der Personalabteilung, achtzehn Jahre im Sekretariat des Instituts für Bildungswissenschaften und Philosophie, nach dessen Auflösung im Sekretariat des Instituts für Soziologie und Empirische Sozialforschung und seit Juli 2013 im Sekretariat des Instituts für Wirtschaftsgeographie und Geoinformatik). Mehr als zehn Jahre galt ihr Engagement im AKG der WU Wien neben allgemeinen Fragen der Gleichbehandlung der Kontrolle der Personalien des wissenschaftlichen Personals.

Assoziiertes Mitglied:



Yana Kavrakova

Der Weg zur Diskriminierungsfreiheit wird kein leichter sein. Dennoch lohnt es sich, diesen Weg jeden Tag aufs Neue zu gehen – für die Stärkung der solidarischen Bänder unserer Gesellschaft, für die Erlangung wirtschaftlicher Vorteile, vor allem aber für die Verwirklichung eines Gerechtigkeitsanliegens, das in der Überzeugung von der Unantastbarkeit der Würde eines jeden Menschen begründet liegt. Die Arbeit für den AKG gibt mir die Gelegenheit, einen Beitrag dazu zu leisten.

Dr.in phil., studierte Soziologie an der Goethe-Universität Frankfurt am Main und promovierte zu Problemen der Gleichstellungs- und Integrationspolitik in Europa an der Europa-Universität „Viadrina“ in Frankfurt an der Oder. Seit Mai 2015 ist sie teilzeitbeschäftigte Mitarbeiterin im AKG Büro.

[Stand: 31. Dezember 2018]

13.2. Anhang 2 – AKG laut Satzung der WU

- An der Wirtschaftsuniversität Wien ist vom Senat ein Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen (AKG) einzurichten, dessen Aufgabe es ist, Diskriminierungen durch Universitätsorgane auf Grund des Geschlechts sowie auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, der Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung entgegenzuwirken und die Angehörigen und Organe der Universität in diesen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen (§ 42 Abs. 1 UG) (§ 44 der Satzung der WU).
 - Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen besteht aus elf Mitgliedern und bis zu elf Ersatzmitgliedern, die von den im Senat vertretenen Gruppen von Universitätsangehörigen für eine Dauer von drei Jahren entsendet werden. Bei der Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder ist auf deren Erfahrungen in Gleichbehandlungs- und frauenfördernden Angelegenheiten Bedacht zu nehmen. Der bestehende Arbeitskreis kann dazu einen Vorschlag erstaten. Dem Arbeitskreis haben je drei Personen aus dem Kreis der Personen nach § 8 Abs. 1 Z 1 bis 3 dieser Satzung und zwei Studierende anzugehören (§ 45 Satzung).
 - Dem AKG steht das Vorschlagsrecht bei der Erstellung des Frauenförderungsplans zu (§ 44 UG). Die oder der Vorsitzende des AKG (Stellvertretung) hat das Recht, an den Sitzungen des Senats teilzunehmen und, soweit es den Aufgabenbereich des AKG betrifft, in beratender Funktion mitzuwirken (§ 46 Satzung).
 - Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des AKG sind bei der Ausübung ihrer Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden (§ 42 Abs. 3 UG). Sie dürfen bei der Ausübung ihrer Befugnisse nicht behindert und wegen dieser Tätigkeit in ihrem beruflichen Fortkommen nicht benachteiligt werden. Die Tätigkeit als Mitglied oder Ersatzmitglied gilt als Beitrag zur Erfüllung der Dienstpflichten (§ 47 Satzung).
 - Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des AKG sind berechtigt, ihre Aufgaben in Gleichbehandlungsfragen an ihrem Arbeitsplatz zu erfüllen und die am Arbeitsplatz zur Verfügung stehenden Einrichtungen zu benutzen (§ 48 Satzung).
 - Dem Arbeitskreis sind insbesondere unverzüglich zur Kenntnis zu bringen:
 - der jeweilige Vorschlag von Findungskommission und Senat für die Bestellung der Rektorin oder des Rektors,
 - sämtliche zugelassene Vorschläge der Wahlkommission für die Wahl des Senats,
 - alle Ausschreibungstexte für die Besetzung von Stellen und Funktionen vor erfolgter Ausschreibung,
 - die Liste der eingelangten Bewerbungen,
 - die Liste der zu Aufnahmegesprächen eingeladenen Bewerberinnen bzw. Bewerber,
 - die Zusammensetzung der universitären Kollegialorgane zur Überprüfung der Frauenquote von 50 v. H., einschließlich Begründung für die Nichteinhaltung der Quote,
 - die Liste der bestellten Gutachterinnen bzw. Gutachter.
 - Auf Verlangen des AKG hat ein Mitglied oder Ersatzmitglied des Arbeitskreises das Recht, am Aufnahmegespräch teilzunehmen. Wird eine Kommission in Personalangelegenheiten (z. B. Berufungskommission) oder eine Habilitationskommission eingerichtet, ist der AKG mit beratender Stimme zu den Sitzungen zu laden (§ 49 Satzung).
 - Das Rektorat hat gleichzeitig mit der Information des zuständigen Betriebsrats den AKG darüber in Kenntnis zu setzen, mit welcher Bewerberin oder mit welchem Bewerber ein Arbeitsvertrag abgeschlossen werden soll. Arbeitsverträge, die ohne vorherige Verständigung des Arbeitskreises oder vor Ablauf der Frist gemäß § 42 Abs. 8 UG abgeschlossen werden, sind unwirksam. Dasselbe gilt, wenn den Aufnahmegesprächen, trotz gegenteiligen Verlangens des AKG, keine Vertreterin oder kein Vertreter des AKG beigezogen wurde (§ 50 Satzung).
 - Hat der AKG Grund zur Annahme, dass die Entscheidung eines Universitätsorgans eine Diskriminierung von Personen auf Grund ihres Geschlechts oder auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung darstellt, ist er berechtigt, innerhalb von drei Wochen die Schiedskommission anzurufen (§ 42
-

Abs. 8 UG). Die Frist zum Einspruch beginnt ab dem ersten Werktag nach dem Einlangen dieser Entscheidung (§ 51 Satzung).

- Das jeweilige Kollegialorgan hat den AKG unverzüglich über seine Zusammensetzung zu informieren. Ist der Frauenanteil von mindestens 50 v. H. gemäß § 20a Abs. 2 nicht ausreichend gewahrt, so kann der AKG binnen vier Wochen die Einrede der unrichtigen Zusammensetzung an die Schiedskommission erheben. Die Einrede der unrichtigen Zusammensetzung hat zu unterbleiben, wenn sachliche Gründe vorliegen. Ist das Kollegialorgan unrichtig zusammengesetzt, und erhebt der AKG Einrede, sind die Beschlüsse des Kollegialorgans nichtig. Erhebt der AKG nicht fristgerecht die Einrede der unrichtigen Zusammensetzung, gilt das Kollegialorgan im Hinblick auf § 20a Abs. 2 als richtig zusammengesetzt (§ 42 Abs. 8a UG).
- Der AKG hat unverzüglich an die Bundesministerin oder den Bundesminister zu berichten, wenn er 1. eine Einrede der unrichtigen Zusammensetzung eines Kollegialorgans an die Schiedskommission gemäß Abs. 8a, 2. eine Einrede der unrichtigen Zusammensetzung des Universitätsrats gemäß Abs. 8b, 3. eine Beschwerde wegen Diskriminierung im Zusammenhang mit der Wahl der Rektorin oder des Rektors gemäß Abs. 8c oder 4. eine Einrede der Mangelhaftigkeit des Wahlvorschlages gemäß Abs. 8d erhebt (§ 42 Abs. 8e UG).
- Erhebt der AKG Beschwerde an die Schiedskommission, ist die Vollziehung der Entscheidung des Universitätsorgans bis zur Entscheidung der Schiedskommission unzulässig (§ 42 Abs. 9 UG) (§ 51 Satzung).

AKG laut Satzung der WU i. d. F. 19.06.2019 (VIII. Hauptstück, Gleichbehandlung)

13.3. Anhang 3 – Die Mitglieder des AKG: Formale Grundlagen

- **Mitglieder des Arbeitskreises:**

- Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen besteht aus elf Mitgliedern und bis zu elf Ersatzmitgliedern, die von den im Senat vertretenen Gruppen von Universitätsangehörigen für eine Dauer von drei Jahren entsendet werden. Bei der Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder ist auf deren Erfahrungen in Gleichbehandlungs- und frauenfördernden Angelegenheiten Bedacht zu nehmen. Der bestehende Arbeitskreis kann dazu einen Vorschlag erstaten. Dem Arbeitskreis haben je drei Personen aus dem Kreis der Personen nach § 8 Abs. 1 Z 1 bis 3 dieser Satzung und zwei Studierende anzugehören (§ 45 der Satzung der WU).

Mitglieder des AKG laut Satzung der WU i. d. F. 19.06.2019 (VIII. Hauptstück, Gleichbehandlung)

- **Rechte/Pflichten der Mitglieder des Arbeitskreises:**

- Die Erfüllung der Aufgaben als Mitglied oder Ersatzmitglied im Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist als Beitrag zur Erfüllung der sich aus dem Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis ergebenden Pflichten bzw. Dienstpflichten im Bereich der Verwaltung anzusehen und der Arbeits- bzw. Dienstzeit anzurechnen.
- Bei der Übertragung und Festlegung von Aufgaben des Arbeitsplatzes und bei der Festlegung von Dienstpflichten ist die zusätzliche Belastung aus der Tätigkeit als Mitglied oder Ersatzmitglied des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zu berücksichtigen.
- Den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen darf aus ihrer Funktion weder während der Ausübung ihrer Funktion noch nach dem Ausscheiden aus dieser Funktion ein beruflicher Nachteil erwachsen.
- Die Tätigkeit als Vorsitzende oder als Vorsitzender des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen gilt als besonders berücksichtigungswürdiger Grund für eine Verlängerung des Dienst-/Beschäftigungsverhältnisses.
- Den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen ist die Teilnahme an regelmäßigen Schulungen und Informationsveranstaltungen zu ermöglichen.
- Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sind berechtigt, ihre Aufgaben in Gleichbehandlungsfragen an ihrem Arbeitsplatz zu erfüllen und hierfür die dem Arbeitsplatz zur Verfügung stehenden Einrichtungen zu benützen (§ 47 Frauenförderungsplan der WU).

Rechte und Pflichten der Mitglieder des AKG

Frauenförderungsplan (FFP) der WU (Anhang 4 der Satzung i. d. F. 19.06.2019)

13.4. Anhang 4 – Büro des AKG

- Das Rektorat hat für die administrative Unterstützung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sowie für die Bereitstellung der dafür erforderlichen Ressourcen (Personal-, Raum- und Sachaufwand) zu sorgen. Dies ist auch bei der Bedarfsanmeldung an die zuständigen Universitätsorgane zu berücksichtigen.
- Dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist jedenfalls eine adäquate räumliche, technische und personelle Ausstattung zur Erfüllung der Aufgaben des Büros des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zur Verfügung zu stellen.
- Im Rahmen der jährlichen Budgetplanung der WU stellt der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen einen Antrag hinsichtlich des Bedarfs an budgetären Mitteln.
- Die Leiterin oder der Leiter des Büros des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen muss eine entsprechende Ausbildung, Rechtskenntnisse und Praxis im Personalwesen aufweisen. Die Personalverantwortung für die Mitarbeiter*innen des Büros des Arbeitskreises obliegt der/dem Vorsitzenden des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen.
- Das Büro des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen dient ausschließlich der Unterstützung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen der WU. Zu den Aufgaben des Büros des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen gehören insbesondere die administrative Betreuung der gesamten Arbeitskreisarbeit, die inhaltliche und organisatorische Unterstützung und Entlastung der Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen, die Sammlung und Aufbereitung von einschlägigen Materialien für die Arbeit des Arbeitskreises, die Rechtsberatung, die Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften in Gleichbehandlungsfragen, der Aufbau und die Verwaltung einer Bibliothek zu rechtsspezifischen Themen und zu Themen der Frauenförderung und Gleichbehandlung, die Verwaltung des Budgets sowie Öffentlichkeitsarbeit zu Gleichbehandlungsfragen und Frauenförderung innerhalb und außerhalb der Universität (§ 48 Frauenförderungsplan der WU).

Büro des AKG
Frauenförderungsplan der WU
(Anhang 4 der Satzung i. d. F. 19.06.2019)

13.5. Anhang 5 – Auskunfts-/Einsichtserteilung sowie Informationspflicht

- **Auskunfts-/Einsichtserteilung:**

- Den Mitgliedern des Arbeitskreises ist vom Rektorat in allen inneruniversitären Angelegenheiten Auskunft zu erteilen sowie Einsicht in die Geschäftsstücke, Unterlagen und in die automationsunterstützt verarbeiteten Daten über das Personal der Universität zu geben, deren Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben des Arbeitskreises erforderlich ist. Auf Verlangen ist die Herstellung von Fotokopien dieser Unterlagen zu gestatten. Einsicht in die Personalakten ist nur mit Einwilligung der betroffenen Personen zulässig (§ 42 Abs. 4 UG).
- Werden vom Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Gutachten und Stellungnahmen facheinschlägiger Expertinnen oder Experten sowie Auskünfte eingeholt, dürfen diesen Expertinnen oder Experten die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt werden. Diese Expertinnen oder Experten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet (§ 42 Abs. 5 UG).

- **Informationspflicht:**

- Dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen sind insbesondere unverzüglich zur Kenntnis zu bringen:
 1. alle Ausschreibungstexte für die Besetzung von Stellen und Funktionen vor erfolgter Ausschreibung. Der Arbeitskreis hat das Recht, innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung zur Ausschreibung Stellung zu nehmen;
 2. die Liste der eingelangten Bewerbungen;
 3. die Liste der zu Aufnahmegesprächen eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber. (§ 42 Abs. 6 UG).
- Das Rektorat hat gleichzeitig mit der Information des zuständigen Betriebsrats den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen darüber in Kenntnis zu setzen, mit welcher Bewerberin oder mit welchem Bewerber ein Arbeitsvertrag abgeschlossen werden soll. Arbeitsverträge, die ohne vorherige Verständigung des Arbeitskreises oder vor Ablauf der Frist gemäß Abs. 8 abgeschlossen werden, sind unwirksam (§ 42 Abs. 7 UG).

Auskunfts-/Einsichtserteilung sowie Informationspflicht gegenüber dem AKG
(Universitätsgesetz 2002)

13.6. Anhang 6 – Gleichbehandlungsgebote

Gleichbehandlungsgebote im Zusammenhang mit einem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis:

Auf Grund des Geschlechtes – insbesondere unter Bedachtnahme auf den Familienstand oder den Umstand, ob jemand Kinder hat – darf im Zusammenhang mit einem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis gemäß § 1 Abs. 1 niemand unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden, insbesondere nicht

1. bei der Begründung des Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses,
2. bei der Festsetzung des Entgelts,
3. bei der Gewährung freiwilliger Sozialleistungen, die kein Entgelt darstellen,
4. bei Maßnahmen der ressortinternen Aus- und Weiterbildung,
5. beim beruflichen Aufstieg, insbesondere bei Beförderungen und der Zuweisung höher entlohnter Verwendungen (Funktionen),
6. bei den sonstigen Arbeitsbedingungen und
7. bei der Beendigung des Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses (§ 4 B-GIBG).

Sonderbestimmungen für Angehörige von Universitäten:

2. Das Recht, sich mit der Gleichbehandlung und Frauenförderung im Bereich der Universitäten im Sinne dieses Bundesgesetzes besonders zu befassen (§ 27) steht dem gemäß § 42 des Universitätsgesetzes 2002 an jeder Universität einzurichtenden Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu. Ihm obliegt insbesondere
 1. die Erstellung eines Vorschlags für den Frauenförderungsplan (§ 11a Abs. 1) und
 2. die Antragstellung auf Erstattung eines Gutachtens an den jeweiligen Senat der Kommission (§ 23a).
3. Auf die Mitglieder der Arbeitskreise ist § 37 Abs. 3 und 5 anzuwenden. Die Mitglieder der Arbeitskreise haben einmal jährlich Anspruch auf Ersatz der mit der Teilnahme an einer universitätsübergreifenden Veranstaltung aller Arbeitskreise zur Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten der Gleichbehandlung und Frauenförderung an den Universitäten verbundenen Reise(Fahrt)auslagen nach Maßgabe der Reisegebührevorschrift des Bundes.
4. Hat die Universität die Absicht, ein in einem zeitlich befristeten Dienst-, Arbeits- oder anderen Rechtsverhältnis zum Bund oder zur Universität stehendes Mitglied eines Arbeitskreises nicht mehr weiter zu beschäftigen, obwohl eine Weiterverwendung rechtlich zulässig wäre, hat die/der Rektor*in diese Absicht dem Arbeitskreis spätestens zwei Wochen vor dem Zeitablauf des Dienst-, Arbeits- oder Rechtsverhältnisses unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen (§ 41 B-GIBG).

Gleichbehandlungsgebote
Bundes-Gleichbehandlungsgesetz
B-GIBG (1993/100 i. d. g. F.)

13.7. Anhang 7 – Erlassung eines Frauenförderungsplans

- **Erlassung eines Frauenförderungsplans**

- Der Senat der Wirtschaftsuniversität hat gemäß § 19 Abs. 2 Z 6 UG einen Frauenförderungsplan zu erlassen, dessen Ziel die Gleichstellung von Frauen und Männern an der Wirtschaftsuniversität ist.
- Durch geeignete Maßnahmen ist eine bestehende Unterrepräsentation von Frauen als Dienstnehmerinnen der Wirtschaftsuniversität zu beseitigen sowie eine erreichte Gleichstellung jedenfalls zu erhalten. Das Gleichstellungs- und Förderungsgebot gilt für alle Agenden der Universität, für alle hierarchischen Ebenen und für alle Funktionen (§ 53 der Satzung der WU).
- Der Senat der Wirtschaftsuniversität Wien beschließt den Frauenförderungsplan der Wirtschaftsuniversität als Teil der Satzung auf Vorschlag des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen an das Rektorat. Der Frauenförderungsplan gilt jeweils für einen Zeitraum von sechs Jahren und verlängert sich jeweils automatisch, wenn der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen keinen Vorschlag auf Änderung einbringt. Der Frauenförderungsplan ist jährlich zu evaluieren und gegebenenfalls im Hinblick auf die Zielbestimmung anzupassen. Die Evaluierung und Anpassung geschieht auf Vorschlag des Arbeitskreises an das Rektorat durch den Senat.
- Bis zum Inkrafttreten des Frauenförderungsplans gemäß UG gelten die bisherigen Frauenförderungsbestimmungen sinngemäß (§ 54 der Satzung der WU).

Erlassung eines Frauenförderungsplans (FFP) laut
Satzung der WU i. d. F. 19.06.2019 (VIII. Hauptstück, Gleichbehandlung)